



Ergebnisbericht 2008

des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

Kiel, 14. November 2007

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 30, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431/6641-423
Fax: 0431/6641-438
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de

Inhaltsverzeichnis

| | Bemerkungen | Seite |
|---|-----------------------------------|--------------|
| 1. Einleitung | | 7 |
| 1.1 Zusammensetzung des LRH | | 8 |
| 2. Generelle Themen | | 9 |
| 2.1 Haushaltslage und Haushaltssanierung | | 9 |
| 2.1.1 Haushaltslage | | 9 |
| 2.1.2 Verfassungswidrige Kreditaufnahme | | 10 |
| 2.1.3 Öffentlich private Partnerschaften | | 12 |
| 2.1.4 Kameralistik/Doppik | | 13 |
| 2.2 Bericht zur Landeshaushaltsrechnung | | 15 |
| 2.2.1 Umstellung des Rechnungswesens auf SAP R/3 | 2004 Nr. 6 | 15 |
| 2.3 Verwaltungsreform/Kommunalisierung von Aufgaben | | 16 |
| 2.3.1 Verwaltungsstrukturen und Zusammenarbeit im kreis- angehörigen Bereich | Ergebnisbericht 2005 Nr. 2.3.2 | 16 |
| 3. Einzelne Prüfungsergebnisse | | 19 |
| 3.1 Landtag/Landesregierung | | 19 |
| 3.1.1 Umbau mit teilweiser Neugestaltung des Landeshauses | 2005 Nr. 12 | 19 |
| 3.2 Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa | | 21 |
| 3.2.1 Wertberechnung in Nachlasssachen | 2005 Nr. 31 | 21 |
| 3.2.2 Ausgaben für die Gesundheitsfürsorge der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten | 2006 Nr. 13 | 22 |
| 3.3 Innenministerium | | 24 |
| 3.3.1 Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten | Ergebnisbericht 2005 Nr. 3.2.1 | 24 |
| 3.3.2 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein | 2005 Nr. 13 | 25 |
| 3.3.3 Neuorganisation der Katasterverwaltung | 2005 Nr. 14 | 27 |
| 3.3.4 Aufgabenwahrnehmung durch kleine Polizeistationen | 2006 Nr. 18 | 29 |

| | Bemerkungen | Seite |
|------------|--|--|
| 3.4 | Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume | 31 |
| 3.4.1 | Forstorganisation | Ergebnisbericht 2005 Nr. 3.8.7 2006 Nr. 20 |
| 3.4.2 | Prüfung der forstlichen und waldbaulichen Fördermaßnahmen | 31 |
| 3.4.3 | Landesbetrieb Landeslabor | 2005 Nr. 29 |
| 34 | | |
| 3.5 | Finanzministerium | 37 |
| 3.5.1 | Entgelte für die Nutzung landeseigener und angemieteter Einstellplätze für Kraftfahrzeuge | Ergebnisbericht 2002 Nr. 1.10 |
| 3.5.2 | Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge | 2004 Nr. 15 |
| 3.5.3 | Behandlung steuerlich irrelevanter Tätigkeiten (Liebhaberei) durch die Finanzämter | 2005 Nr. 17 |
| 3.5.4 | Arbeitsweise in den gewerblichen Veranlagungsstellen der Finanzämter, Umsetzung der GNOFÄ 1997 | 2004 Nr. 16 |
| 3.5.5 | Messgeräte zur Überwachung des Energieverbrauchs | 2006 Nr. 22 |
| 37 | | |
| 3.6 | Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr | 44 |
| 3.6.1 | Nachhaltiges Bauen (Bibliotheksbauten) | 2005 Nr. 22 |
| 3.6.2 | Leistungsorientierte Mittelverteilung an die Hochschulen | 2005 Nr. 24 |
| 3.6.3 | Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation zur Stärkung der Wirtschaft | 2006 Nr. 31 |
| 3.6.4 | Bauliche Erhaltung von Landesstraßen | 2005 Nr. 21 |
| 3.6.5 | Beteiligung des Landes an der AKN Eisenbahn AG | 2006 Nr. 30 |
| 3.6.6 | Flugplatz Kiel-Holtenau | 2004 Nr. 21 |
| 44 | | |
| 3.7 | Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren | 53 |
| 3.7.1 | Krankenhausfinanzierung nach dem KHG (Investitionsfinanzierung) | 2005 Nr. 28 |
| 53 | | |
| 3.8 | Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts | 55 |
| 3.8.1 | Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz | 2006 Nr. 34 |
| 55 | | |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|--|
| LRH | Landesrechnungshof Schleswig-Holstein |
| Justizministerium | Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa |
| Landwirtschaftsministerium Umweltministerium | Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
| Wirtschaftsministerium Verkehrsministerium | Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
| Sozialministerium | Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren |
| Finanzausschuss | Finanzausschuss des Schleswig- Holsteinischen Landtages |
| Abs. | Absatz |
| AKN | AKN Eisenbahn AG |
| Amtsbl. Schl.-H. | Amtsblatt Schleswig-Holstein |
| Art. | Artikel |
| BStBl | Bundessteuerblatt |
| bzw. | beziehungsweise |
| CAU | Christian-Albrechts-Universität zu Kiel |
| DRG | Diagnosis Related Groups (Fallpauschalen) |
| EDV | Elektronische Datenverarbeitung |
| einschl. | einschließlich |
| EOSS | Evolutionär orientierte Steuer-Software |
| EU | Europäische Union |
| € | Euro |
| FAG | Finanzausgleichsgesetz |
| FH | Fachhochschule |
| FHW | Fachhochschule Westküste |
| GG | Grundgesetz |
| ggf. | gegebenenfalls |
| gem. | gemäß |
| GMSH | Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, Anstalt öffentlichen Rechts |
| GNOFÄ | Grundsätze zur Neuorganisation der Finanzämter und Neuordnung des Be- steuerungsverfahrens |
| GO | Gemeindeordnung |
| GVOBl. | Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig- Holstein |
| HGrG | Haushaltsgrundsätze-gesetz |
| HNF | Hauptnutzfläche |
| HSG | Hochschulgesetz |
| a. F./n. F. | alte Fassung/neue Fassung |

| | |
|----------|--|
| IB | Investitionsbank |
| i. d. F. | in der Fassung |
| ISIT | Institut für Siliziumtechnologie in Itzehoe |
| i. S. | im Sinne |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| IT | Informationstechnik |
| IKS | Internes Kontrollsystem |
| JVA | Justizvollzugsanstalt |
| KFG | Kieler Flughafengesellschaft mbH |
| Kfz. | Kraftfahrzeug |
| KHG | Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) |
| KLR | Kosten- und Leistungsrechnung |
| kWh | Kilowattstunde |
| LBV | Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein |
| LDSG | Landesdatenschutzgesetz |
| LHO | Landeshaushaltsordnung |
| LV | Verfassung des Landes Schleswig- Holstein |
| Mio. | Million |
| Mrd. | Milliarden |
| ÖbVI | Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure |
| ÖPP | Öffentlich private Partnerschaft |
| PD AFB | Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung |
| PMS | Pavement-Management-Systems |
| PPP | Public Private Partnership |
| PSC | Public Sector Comparator |
| Schl.-H. | Schleswig-Holstein |
| S. | Seite |
| sog. | sogenannte |
| StVollzG | Strafvollzugsgesetz |
| T€ | Tausend Euro |
| Tz. | Textziffer |
| u. a. | unter anderem |
| ULD | Unabhängiges Landeszentrum für Daten- schutz |
| UK-SH | Universitätsklinikum Schleswig-Holstein |
| vgl. | vergleiche |
| ZEB | Zustandserfassung und -bewertung |
| z. B. | zum Beispiel |
| zz. | zurzeit |

1. Einleitung

Mit dem Ergebnisbericht 2008 will der LRH den Landtag, die Landesregierung und die Öffentlichkeit darüber informieren, ob und in welchem Umfang seine Empfehlungen in den Bemerkungen und Sonderberichten umgesetzt wurden. Denn der Auftrag der Finanzkontrolle endet nicht mit der Berichterstattung. Der Anspruch des LRH, mit den Mitteln der Finanzkontrolle zu einer wirtschaftlichen Verwendung von Landesmitteln beizutragen, ist erst dann erfüllt, wenn seine Empfehlungen zu Verbesserungen in der Praxis führen. Bei einigen Berichtsbeiträgen wird allerdings deutlich, dass der Rechnungshof bei der Umsetzung der grundlegenden Empfehlungen einen „langen Atem“ benötigt.

Angesichts der Verschuldung des Landes ist es vordringliche Aufgabe von Landtag und Landesregierung, den Haushalt nachhaltig zu sanieren. Hierzu müssen die politischen Akteure die Kernaufgaben des Landes definieren, die angesichts des bestehenden und weiter wachsenden Schuldenberges zukünftig überhaupt noch wahrgenommen werden können. Dabei kann sich das Land keine Tabubereiche leisten. Nur auf diese Weise kann es gelingen, das hohe Ausgabenniveau der öffentlichen Hand auf ein finanzierbares Maß zurückzuführen. Bis 2016 scheiden rd. 12.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze aus. Wenn nur jede 2. Stelle nicht wieder besetzt würde, könnte das Land seine Personalkosten nachhaltig senken und das verbleibende Personal leistungsgerecht und ohne weitere Kürzungen bezahlen.

Der LRH hat in seinen Prüfungsfeststellungen an einer Vielzahl konkreter, ganz handfester Beispiele aufgezeigt, wo gespart werden kann. Dabei ist die Umsetzungsquote der Vorschläge des LRH erfreulich hoch. Politik und Verwaltung bleiben aber aufgefordert, die vom LRH im Rahmen seiner umfangreichen Prüfungen festgestellten, aber noch nicht realisierten Einsparpotenziale zeitnah auszuschöpfen. Allein der Ergebnisbericht 2008 enthält wieder zahlreiche Einsparvorschläge.

Nach Art. 56 Landesverfassung hat der LRH den Auftrag und das Recht, sowohl die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes als auch die der kommunalen Körperschaften sowie der anderen juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, sofern sie Mittel aus dem Landeshaushalt erhalten oder Landesvermögen verwalten, zu überwachen. Die Landesverfassung garantiert dem LRH und seinen Mitgliedern dabei Unabhängigkeit. Der LRH entscheidet daher selbst, was und wann zu prüfen ist.

Zentraler Prüfungsmaßstab des LRH ist die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der eingesetzten öffentlichen Mittel. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit richtet sich dabei nicht nur auf die Feststellung von Mängeln in der Vergangenheit, sondern dient in gleicher Weise der Erarbeitung von zukunftsgerichteten Vorschlägen für die Arbeit von Parlament und Regierung.

Durch eine zukunftsorientierte Finanzkontrolle wirkt der LRH gelegentlich in politische Entscheidungsprozesse hinein. Auch politische Entscheidungen müssen zumindest hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Auswirkungen durch eine beratende Finanzkontrolle begleitet werden können. Zukunftsorientierte Finanzkontrolle hat nämlich nicht nur die Aufgabe einer Haushalts- und Vollzugskontrolle, sondern insbesondere diejenige einer gegenwartsnahen Haushaltsgestaltungshilfe. Das Parlament kann mithilfe des LRH aufgrund einer in die Zukunft weisenden Finanzkontrolle seine Informationsbasis verbessern und bei Grundsatzentscheidungen von aktuellem finanz- und haushaltswirtschaftlichem Gewicht unterstützt werden. Daneben erhält die Verwaltung Gelegenheit, bestehende Mängel in noch nicht abgeschlossenen Vorgängen abzustellen.

Für die Wirksamkeit der Prüfungsfeststellungen des LRH ist es von zentraler Bedeutung, dass diese dem Landtag vorgelegt und veröffentlicht werden. Das jeweils folgende parlamentarische Verfahren stellt eine nicht zu unterschätzende Unterstützung für den LRH dar und ist für die Umsetzung der Prüfungsempfehlungen oftmals maßgebend. In diesem Zusammenhang präsentiert und erläutert der LRH der Öffentlichkeit seine Bemerkungen, Sonderberichte und Gutachten im Rahmen von Pressekonferenzen, Pressemitteilungen und Interviews.

1.1 **Zusammensetzung des LRH**

Der Senat des LRH war im Zeitpunkt der Beschlüsse über den Ergebnisbericht 2008 wie folgt besetzt:

| | |
|---------------------|----------------------|
| Präsident | Dr. Aloys Altmann |
| Vizepräsident | Aike Dopp |
| Ministerialdirigent | Dr. Ulrich Eggeling |
| Ministerialdirigent | Dr. Bodo Hasenritter |
| Ministerialdirigent | Claus Asmussen |

Über den Inhalt des Ergebnisberichts entscheiden die Mitglieder des LRH kollegial als Senat.

2. Generelle Themen

2.1 Haushaltslage und Haushaltssanierung

2.1.1 Haushaltslage

Trotz voraussichtlich erheblicher Steuermehreinnahmen bis 2011 von rd. 2,7 Mrd. € wird es das Land - nach eigenen Angaben - nicht schaffen, zu verfassungskonformen Haushalten zurückzukehren. Dies veranschaulicht die Notwendigkeit, die nachhaltige Sanierung des Landeshaushalts endlich voranzutreiben, damit das Land nicht weiterhin über seine Verhältnisse lebt.

Seit Jahrzehnten warnt der LRH Landtag und Landesregierung dieses Landes vor der Gefahr einer Überschuldung sowie dem damit verbundenen wachsenden Schuldendienst und weist auf die Notwendigkeit zum Umsteuern im Landeshaushalt hin. An deutlichen Worten und Empfehlungen hat es nicht gemangelt. - Sie haben bisher nicht gefruchtet.

Zur Finanzierung seiner Ausgaben und zum Ausgleich des Haushalts nimmt das Land seit mehr als 30 Jahren ständig neue Kredite auf, ohne die alten Schulden effektiv abzubauen. Seit 2001 überschreitet das Land die von der Verfassung durch die Investitionen normierte Obergrenze für die Kreditaufnahme¹. Damit wächst der Schuldenberg sogar noch schneller. Die Verschuldung des Landes wird - nach der bisherigen Finanzplanung - am Ende des Finanzplanungszeitraums 2010 mit rd. 27 Mrd. € um 60 % über dem Stand von 2001 liegen. Auch wenn die in der Steuerschätzung vom Mai 2007 prognostizierten Steuermehreinnahmen fließen sollten, reichen diese noch nicht einmal aus, um die Haushalte verfassungskonform zu finanzieren.

Parlament und Regierung müssen ihre Anstrengungen zur Sanierung des Landeshaushalts erheblich verstärken. Zu einem strikten Sparkurs gibt es keine Alternative. Eine nachhaltige Haushaltsanierung kann nur auf der Ausgabenseite ansetzen. Landesregierung und Parlament müssen dringend die Kernaufgaben des Landes definieren und sich auf die Erfüllung dieser Aufgaben beschränken. Hieran müssen sich alle Ressorts ohne Ausnahme beteiligen. Alle entbehrlichen Aufgaben und Ausgaben sind abzubauen.

Künftige Steuermehreinnahmen müssen ausschließlich zur Schuldenreduzierung eingesetzt werden.

¹ Art. 53 LV.

2.1.2 Verfassungswidrige Kreditaufnahme

Angesichts der ausufernden Staatsverschuldung und der bisherigen Überschreitungen der Verfassungsgrenze unterstützt der LRH eine Neufassung der Regeln für eine Kreditfinanzierung der öffentlichen Haushalte, die eine stärkere Begrenzung der Kreditaufnahmemöglichkeiten zum Ziel haben.

Neue, engere Verschuldungsgrenzen werden nur Wirkung entfalten können, wenn sich Haushaltsgesetzgeber und Regierungen an Recht und Gesetz halten und nicht weiterhin gegen die Verfassung verstoßen.

Seit 2001 überschreitet die Kreditaufnahme des Landes die Obergrenze gem. Art. 53 LV. In den nicht verfassungskonformen Haushalten 2007 und 2008 wird die Kreditaufnahme „nur noch“ doppelt so hoch wie die von der Verfassung vorgegebene Kreditobergrenze veranschlagt. Diese Landeshaushalte bleiben selbst dann verfassungswidrig, wenn die mit der Steuerschätzung vom Mai 2007 prognostizierten Steuermehreinnahmen erzielt werden sollten. Auch die Finanzplanung bis 2010 sieht weiterhin Kreditaufnahmen vor, die verfassungswidrig sind und dies auch mit den prognostizierten Steuermehreinnahmen bleiben werden. Eine verfassungskonforme Rechtfertigung dieser Kreditaufnahmen legen weder die Landesregierung noch das Parlament vor. Eine ernsthafte und nachhaltige Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Landes könnte derzeit auch kaum festgestellt werden.

Mit dieser Kreditaufnahme setzen sich Parlament und Landesregierung seit Jahren über die Verfassung des Landes hinweg. Der LRH sieht darin „eine **bedenkliche Erosion des Rechtsbewusstseins und der Rechts-treue**“¹, die mit den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaats nicht vereinbar ist.

Die im Zuge der Haushaltsreform 1969 eingeführte Kreditobergrenze gem. Art. 115 GG, die in Art. 53 LV übernommen wurde, hat nicht zu einer Begrenzung der Kreditaufnahme geführt, sondern zu deren Ausweitung beigetragen. Diese auf die Höhe der veranschlagten Investitionen normierte Obergrenze ist höher als vertretbar und wurde in der Haushaltspraxis noch weiter ausgedehnt.²

¹ Vgl. Stellungnahme des LRH zum Entwurf des ersten Nachtragshaushaltsgesetzes 2005 vom 12.08.2005, Umdruck 16/150.

² Vgl. Stellungnahme des LRH „Investitionsbegriff und verfassungsmäßige Kreditaufnahme“ für den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Umdruck 15/4129 vom 13.01.2004.

Angesichts der ausufernden Staatsverschuldung und der bisherigen Überschreitungen der Verfassungsgrenze unterstützt der LRH Bemühungen um eine Neufassung der Regeln für eine Kreditfinanzierung der öffentlichen Haushalte, die eine stärkere Begrenzung der Kreditaufnahmemöglichkeiten zum Ziel haben.

Der LRH spricht sich für folgende Eckpunkte einer Neuregelung aus:

- Gebot eines ausgeglichenen Haushalts ohne Kreditaufnahme,
- verfassungsrechtliche Verankerung des grundsätzlichen Verbots der Kreditaufnahme,
- Beschränkung der Kreditaufnahme auf Ausnahmefälle mit Festlegung von Rückzahlungsmodalitäten,
- analoge Übernahme der Schuldenobergrenzen des EU-Stabilitätspakts für Bund und Länder sowie Schaffung klarer Verantwortlichkeiten auch für Sanktionszahlungen gegenüber der EU und
- Schaffung von Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung der Verfassungsnormen einschl. Regelungen zur Verhinderung von Restübertragungen verfassungswidriger Kreditermächtigungen.

Der LRH begrüßt die Diskussion der gemeinsamen Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen¹, die u. a. materielle Kriterien zulässiger Verschuldung mit der Einführung von Verschuldungsgrenzen und Verschuldungsbremsen in Art. 115 und 109 GG zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen entwickeln soll. Er sieht seine Forderungen auch durch das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeshaushalt² bestätigt.

Allerdings werden neue, engere Verschuldungsgrenzen nur Wirkung entfalten können, wenn sich die Haushaltsgesetzgeber und die Regierungen an Recht und Gesetz halten und nicht weiterhin gegen die Verfassung verstoßen.

¹ Bundestagsdrucksache 16/3885 vom 14.12.2006.

² Urteil des Zweiten Senats vom 9. Juli 2007 - 2 BvF 1/04 -.

2.1.3 Öffentlich Private Partnerschaften

Das Land sollte Parallelausschreibungen durchführen, die einen belastbaren Vergleich von konventioneller und ÖPP-Variante zulassen.

Der LRH hat darauf hingewiesen, dass vor der Realisierung eines Projekts mittels Öffentlich Privater Partnerschaft (ÖPP)¹ eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung stehen muss, die einen belastbaren Vergleich zwischen konventioneller Aufgabenerledigung und ÖPP ermöglicht². Der im September 2006 von der Finanzministerkonferenz verabschiedete Leitfaden zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei ÖPP-Projekten³, mit dem über Empfehlungen ein Mindeststandard bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen erreicht werden soll, sieht eine Schätzung aller voraussichtlich anfallenden Kosten und Erlöse der konventionellen Beschaffungs- und Finanzierungsvariante vor. Ein auf Schätzungen basierender konventioneller Vergleichswert (Public Sector Comparator - PSC) ist aus Sicht des LRH als Entscheidungsgrundlage nur eingeschränkt geeignet. Um belastbare Vergleichsdaten zu erhalten, bedarf es Parallelausschreibungen.

Mit dem ÖPP-Erleichterungsgesetz⁴ hat das Land einen allgemeinen Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Hand und Privaten geschaffen sowie die LHO und die GO dahingehend geändert, dass ÖPP-Projekte erleichtert werden. Der LRH weist nochmals darauf hin⁵, dass sich das Land und die Kommunen Projekte, die sie sich konventionell finanziert nicht leisten können, ebenso wenig alternativ finanziert leisten dürfen. ÖPP darf nur dann erwogen werden, wenn Projekte auch konventionell realisiert worden wären, sie sich aber als ÖPP unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als günstiger darstellen. Mautprojekte bedürfen hierbei einer gesonderten Betrachtung.

1 Auch als Public Private Partnership (PPP) bezeichnet.

2 Bemerkungen 2006 des LRH, Nr. 8.5.3.

3 Leitfaden „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten“, www.ppp-bund.de.

4 Gesetz zur Erleichterung Öffentlich Privater Partnerschaften vom 19.06.2007, GVOBl. Schl.-H. S. 328.

5 Umdruck 16/1386 vom 06.11.2006.

2.1.4 Kameralistik/Doppik

Derzeit besteht keine hinreichende Transparenz über den Ressourcenverbrauch, die künftigen Zahlungsverpflichtungen, das Vermögen und die finanzielle Lage des Landes.

Der LRH hält eine Reform des Haushalts- und Rechnungswesens für erforderlich, damit ein umfassendes Bild der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landes vermittelt wird. Ob dieses Ziel mittels einer erweiterten Kameralistik oder der Doppik erreicht werden soll, muss auf der Grundlage einer sorgfältigen Analyse entschieden werden.

Unabhängig von der Grundsatzentscheidung sollte bereits heute als erster Schritt Transparenz über das Vermögen und künftige Zahlungsverpflichtungen - insbesondere Pensionsverpflichtungen - geschaffen werden.

Der LRH hat sich mit der Frage einer Reform des staatlichen Haushalts- und Rechnungswesens befasst und einen Überblick über den Stand des Diskussionsprozesses vermittelt sowie Empfehlungen für entsprechende Reformaktivitäten seitens des Landes ausgesprochen¹.

Nach Ansicht des LRH besteht die Notwendigkeit einer Reform des Rechnungswesens des Landes. Ziel einer derartigen Reform muss die Darstellung eines umfassenden Bildes der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landes sein mit der

- Erfassung, sachgerechten Bewertung und stetigen Fortschreibung des Vermögens,
- zusätzlichen Darstellung von nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen,
- Transparenz von Belastungen für jetzige und zukünftige Generationen und
- zusammenfassenden Darstellung des Landeshaushalts, die die ausgegliederten Bereiche integriert.

Zur Erreichung dieser Ziele bieten sich grundsätzlich die erweiterte Kameralistik sowie das doppelische Rechnungswesen als ein in sich geschlossenes System an. Ob die erweiterte Kameralistik oder die Doppik die geeignete Lösung darstellt, muss auf der Grundlage einer sorgfältigen Analyse entschieden werden. Dabei ist zu beachten, dass die derzeitige Rechtslage (§ 33 a HGrG²) die Doppik nicht allein zulässt, sondern lediglich zusätzlich zur Kameralistik. Eine diesbezügliche Änderung des HGrG wird

¹ Umdruck 16/1576 vom 13.12.2006.

² Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG).

zz. noch auf Bundesebene beraten. Außerdem ist die spezifische Situation in Schleswig-Holstein zu berücksichtigen. Hier ist bereits ein integriertes Buchführungsverfahren mit einer Kosten- und Leistungsrechnung und Anlagenbuchhaltung vorhanden.

Eine Reform des Rechnungswesens verändert die finanzielle Lage des Landes nicht. Vorrangiges Ziel aller Reformbemühungen muss die Sanierung des Landeshaushalts sein. Der Staat muss seine Kernaufgaben definieren und sich auf diese beschränken. Vor dem Hintergrund der Finanzlage des Landes und anderer wichtiger Vorhaben der Landesregierung zur Haushaltssanierung sollte ein neues Rechnungswesen jedenfalls nicht übereilt eingeführt werden. Die notwendige Erarbeitung gemeinsamer Grundsätze und Regelwerke für die Haushaltsordnungen von Bund und Ländern sollte abgewartet werden.

Der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat in seiner Sitzung am 04.10.2007 den Bericht des Finanzministeriums über seine Aktivitäten und Überlegungen hinsichtlich einer Reform des Haushalts- und Rechnungswesens in Schleswig-Holstein¹ begrüßt. Der LRH wird die weiteren Entwicklungen - wie vom Finanzausschuss und vom Finanzministerium gewünscht - begleiten.

¹ Umdruck 16/2368 vom 21.09.2007 „Integriertes Finanzmanagementsystem auf der Basis der Doppik in Schleswig-Holstein“.

2.2 Bericht zur Landeshaushaltsrechnung

2.2.1 Umstellung des Rechnungswesens auf SAP R/3

(Bemerkungen 2004, Nr. 6)

Das Finanzministerium hat das IT-Sicherheitskonzept und das Berechtigungskonzept für das zentrale Buchführungssystem des Landes überarbeitet und wird diese Konzepte ab 2008 einsetzen. Der LRH geht davon aus, dass damit und mit der Beseitigung der übrigen festgestellten Mängel das seinerzeit hohe verfahrensbezogene Risikopotenzial vermindert und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sichergestellt werden kann.

In seiner Prüfung der Umstellung des Rechnungswesens auf SAP R/3 hat der LRH eine IT-Sicherheitsprüfung und eine Prüfung des Berechtigungswesens durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung wurde das verfahrensbezogene Risikopotenzial als hoch eingestuft. Die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens war zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben. Insbesondere

- waren das IT-Sicherheitskonzept, ein Konzept für ein Internes Kontrollsystem (IKS) sowie die Konzepte für das Berechtigungswesen und die Vertreterregelung zu erstellen bzw. zu überarbeiten und umzusetzen,
- musste die Protokollierung aller Handlungen im Buchführungsverfahren sichergestellt werden,
- waren diverse Customizing-Einstellungen zu ändern und
- die große Zahl anonymisierter Benutzerkennungen bzw. mit zu weit gehenden Rechten ausgestatteter Sondernutzer im System zu reduzieren.

Das Finanzministerium hat den Finanzausschuss über die Beseitigung der vom LRH festgestellten Mängel informiert¹. Die überarbeiteten Konzepte finden die grundsätzliche Zustimmung des LRH. Sie sind - auch nach Auffassung des vom LRH eingesetzten Sachverständigen - unter Berücksichtigung der Vorschläge des LRH geeignet, das Sicherheitsniveau des Buchführungsverfahrens anzuheben. Das Sicherheitssystem soll ab 2008 vollständig umgesetzt und realisiert sein.² Der LRH hat das Prüfungsverfahren für beendet erklärt. Er wird die Umsetzung der Sicherheitskonzepte zu gegebener Zeit einer Nachprüfung unterziehen.

¹ Umdrucke 16/49 vom 13.06.2005 und 16/913 vom 13.06.2006.

² Umdruck 16/2121 vom 21.06.2007.

2.3 **Verwaltungsreform/Kommunalisierung von Aufgaben**

2.3.1 **Verwaltungsstrukturen und Zusammenarbeit im kreisangehörigen Bereich**

(Sonderbericht 2003, Ergebnisbericht 2005, Nr. 2.3.2)

In der Folge des Sonderberichts zum Thema „Verwaltungsstrukturen und Zusammenarbeit im kreisangehörigen Bereich“ haben die Landesregierung und die kommunale Ebene eine Verwaltungsstrukturereform durchgeführt. Danach werden künftig die Verwaltungen der Ämter und amtsfreien Gemeinden mindestens 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen. Bis zur Kommunalwahl am 25.05.2008 wird die Zahl der Verwaltungen der Ämter und amtsfreien Gemeinden durch die von den Kommunen vereinbarten Zusammenschlüsse von ursprünglich 219 zu Beginn der Prüfung auf 148 sinken.

Die vom LRH prognostizierten Personalkosteneinsparungen von mindestens 200.000 € pro Zusammenschluss sind nach der Prüfung eines durch das Innenministerium eingeschalteten Kommunalberatungsunternehmens im Trend eindeutig bestätigt.

Wünschenswert wäre gewesen, wenn in größerem Umfang gemeinsame Verwaltungen mit den zentralen Orten und Städten vereinbart worden wären.

Am 28.11.2003 hat der LRH einen Sonderbericht über das Ergebnis seiner Querschnittsprüfung zum Thema „Verwaltungsstrukturen und Zusammenarbeit im kreisangehörigen Bereich“ veröffentlicht. Zu Beginn der Prüfung bestanden 219 hauptamtliche Verwaltungen im kreisangehörigen Bereich. Die umfassende Bestandsaufnahme führte zu folgenden Bewertungen: Nach Auffassung des LRH haben alle Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden ihre Anstrengungen im Hinblick auf Verwaltungszusammenschlüsse deutlich zu verstärken, um die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltungen zu steigern. Zur Initiierung eines flächendeckenden Umdenkungsprozesses ist es unumgänglich, auf der Basis von neuen Leitlinien der Landesregierung, verbunden mit finanziellen Anreizmodellen, nach einer befristeten Freiwilligkeitsphase auch gesetzgeberische Maßnahmen einzuleiten.

Reformbedarf sah der LRH in Bezug auf die kleineren kommunalen Verwaltungen. Die Mindestgröße sollte auf 6.000 Einwohnerinnen und Einwohner, die anzustrebende Optimalgröße allerdings auf 9.000 Einwohnerinnen und Einwohner und mehr angehoben werden. Des Weiteren wurde

als Ergebnis der Untersuchungen festgestellt, dass durch die Zusammenlegung von 2 kleineren Verwaltungen ein Mindesteinsparpotenzial von durchschnittlich 4 Planstellen allein in der Kernverwaltung erzielt werden kann und damit längerfristig eine Einsparung von rd. 200 T€ jährlich verbunden ist. Bei einer fiktiven Überprüfung der insgesamt rd. 70 vom LRH für vorrangig prüfungsbedürftig gehaltenen Verwaltungszusammenschlüsse wurden unter Zugrundelegung von durchschnittlich 4 wegfallenden Planstellen pro Verwaltungszusammenschluss jährlich etwa 14 Mio. € einzusparende Personalkosten prognostiziert.

Inzwischen wurden die vom LRH prognostizierten Personalkosteneinsparungen durch ein Kommunalberatungsunternehmen im Trend eindeutig bestätigt. Die günstigsten Werte werden bei den einwohnerstarken Ämtern erzielt.

Da im Jahr 2005 trotz finanzieller Anreize¹ kein flächendeckender Umdenkungsprozess in Gang gekommen war, regte der LRH im Ergebnisbericht 2005 an, die Landesregierung solle den Kommunen möglichst bald mitteilen, dass zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der kleineren kommunalen Verwaltungen deren Zusammenlegung nach einer befristeten Freiwilligkeitsphase letztlich auch durch gesetzgeberische Maßnahmen beabsichtigt sei.

Am 15.11.2005 setzte das Innenministerium ein Projekt „Kommunale Verwaltungsstrukturreform und Funktionalreform“ mit dem Ziel ein, u. a. auf Ebene der Ämter und Gemeinden Verwaltungseinheiten zu schaffen, die mindestens 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen. Ergebnis dieses Projektes sind das Erste² und Zweite Verwaltungsstrukturreformgesetz³.

Des Weiteren wurden durch die Richtlinie über die Förderung freiwilliger Verwaltungszusammenschlüsse⁴ vom 10.04.2006 die finanziellen Anreize mittels der sog. „Hochzeitsprämie“ für den wünschenswerten Prozess auf 250.000 € je wegfallender Verwaltung unter der Bedingung erhöht, dass über den Verwaltungszusammenschluss bis zum 31.12.2006 abschließend entschieden wurde und der Zusammenschluss spätestens zum Tag der Kommunalwahl im Jahr 2008 wirksam wird.

¹ Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds vom 19.04.2004, Amtsbl. Schl.-H. S. 416, Richtlinien über die ergänzende Vergabe von Fördermitteln zur Zusammenlegung von Verwaltungen vom 18.08.2004, Amtsbl. Schl.-H. S. 690.

² Gesetz zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen (Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz) vom 28.03.2006, GVOBl. Schl.-H. S. 28.

³ Zweites Gesetz zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen (Zweites Verwaltungsstrukturreformgesetz) vom 14.12.2006, GVOBl. Schl.-H. S. 278.

⁴ Richtlinie über die Förderung freiwilliger Verwaltungszusammenschlüsse (§ 25 f FAG), Amtsbl. Schl.-H. 2006 S. 375.

Die Möglichkeit der Landesregierung ggf. auch gegen den Willen der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter durch Rechtsverordnung Verwaltungen unter 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit anderen Verwaltungen zusammenzuschließen sowie die Optimierung der finanziellen Anreize durch die sog. „Hochzeitsprämie“ führen nach einem Zwischenbericht des Innenministeriums mit Stand 01.07.2007 dazu, dass die Zahl der Verwaltungseinheiten der Ämter und amtsfreien Gemeinden erheblich sinken wird. Bis zur Kommunalwahl am 25.05.2008 wird die Zahl auf 148 zurückgehen. In mehreren Fällen führen darüber hinaus die Kommunen noch Verhandlungen über die Bildung größerer Verwaltungseinheiten. Alle Verwaltungseinheiten außer der Gemeinde Helgoland werden künftig mindestens 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen.

Der LRH bewertet das Gesamtergebnis positiv. Aus seiner Sicht ist der Prozess im Rahmen der Freiwilligkeit allerdings nicht immer zufriedenstellend verlaufen. Der LRH hatte in seiner Querschnittsprüfung insbesondere hinsichtlich der in dem Bericht angesprochenen sog. „Kragenverwaltungen“ empfohlen, Doppelverwaltungen möglichst zu vermeiden, die Städte als zentrale Orte zum Verwaltungssitz zu wählen und diesbezüglich von der Möglichkeit einer Verwaltungsgemeinschaft oder der Geschäftsführung Gebrauch zu machen. Einige Amtsverwaltungen im Nahbereich von Mittelstädten haben allerdings mit den zentralen Orten keine gemeinsame Verwaltung aufgebaut; beispielhaft wird auf die Entwicklung der Verwaltungsstrukturen rund um die Städte Eckernförde, Schleswig, Heide und Pinneberg verwiesen. Insoweit sind die Landesregierung und die kommunale Familie dieser Empfehlung nicht in dem Maße gefolgt, wie es nötig gewesen wäre.

3. Einzelne Prüfungsergebnisse

3.1 Landtag/Landesregierung

3.1.1 Umbau mit teilweiser Neugestaltung des Landeshauses

(Bemerkungen 2005, Nr. 12)

Nach dem Umbau mit teilweiser Neugestaltung des Landeshauses sind die Energiekosten, insbesondere bedingt durch einen drastisch angewachsenen Stromverbrauch, erheblich angestiegen.

Dieser Anstieg sollte zeitnah analysiert und auf Einsparmöglichkeiten hin untersucht werden.

Der Umbau mit teilweiser Neugestaltung des Landeshauses umfasst u. a. den Neubau des Plenarsaals mit einer geothermischen Kälteanlage sowie einer photovoltaischen Solaranlage. Mit dem Umbau waren u. a. auch erweiterte Repräsentationsaufgaben und neue Nutzungsprofile verbunden.

In 2005 wurden infolge der Prüfung des LRH und des Votums des Finanzausschusses¹ umfangreich Messgeräte nachgerüstet, um die Verbrauchs- und Kostenänderungen für Strom, Wärme, Kälte sowie Wasser/Abwasser im Detail zu erfassen. Bislang hat die GMSH im Auftrag der Landtagsverwaltung die Entwicklung **nach** dem Umbau von 2005 auf 2006 bewertet. Das Ergebnis ist für diesen Zeitraum tendenziell positiv. Der Stromverbrauch ist geringfügig zurückgegangen (- 1,4 %). Der witterungsbereinigte Wärmeverbrauch hat um 0,3 % zugenommen. Die Energiekosten (Strom und Wärme) sind um rd. 1 % gestiegen.

Dieser von der GMSH vorgenommene Vergleich ist allerdings nur bedingt aussagekräftig. Vergleicht man anhand der GMSH-Zahlen² den alten Zustand **vor** dem Umbau (2002) mit dem sanierten und erweiterten neuen Landeshaus (2006), ergeben sich u. a. folgende Ergebnisse:

- Stromverbrauch und -kosten haben sich nahezu verdreifacht.
- Allein die elektrische Dachrinnenbeheizung des neuen Plenarsaals verbraucht mit fast 14.000 Kilowattstunden mehr als das Dreifache des 2006 in der Photovoltaikanlage erzeugten Stroms.
- Die Energiekosten (Strom und Wärme) sind um fast 90 % gestiegen.

¹ Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, Landtagsdrucksache 16/355 vom 22.11.2005, S. 8.

² Umdruck 16/2193 vom 05.07.2007 (Bericht des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages).

Gesehen werden muss allerdings, dass ein 1:1-Vergleich des **alten** mit dem **neuen** Zustand nur bedingt möglich ist. Denn ursächlich für die oben dargestellte Entwicklung dürften u. a. auch die mit dem Umbau verbundenen neuen Nutzungsprofile und erweiterten Repräsentationsaufgaben sein.

Dieses Beispiel unterstreicht erneut die Notwendigkeit einer Einbeziehung von Folgekosten in die Planung, damit Steigerungen bei den jährlichen Nutzungskosten begrenzt werden können.

Um für die Zukunft zu einer Optimierung der Energiekosten beim Landeshaus zu kommen, sollten die Verbrauchs- und Kostensteigerungen zeitnah analysiert und den Verbrauchsstellen zugeordnet sowie auf Einsparmöglichkeiten hin untersucht werden.

Die vorliegenden Messergebnisse zeigen auch, dass die Nutzung erneuerbarer Energien weit hinter den optimistischen Erwartungen zurückgeblieben ist:

- Anstelle des für die geothermische Kälteanlage vorausgesagten jährlichen Kälteertrags von rd. 58.500 kWh lag er in 2006 mit rd. 31.800 kWh nur bei etwas mehr als der Hälfte.
- Für die Photovoltaikanlage fiel das Ergebnis in 2006 noch ungünstiger aus. Anstelle des angekündigten jährlichen Stromertrags von rd. 15.230 kWh lag er in 2006 mit rd. 4.586 kWh nur bei etwa einem Drittel der ursprünglich erhofften Ausbeute.

Auch bei der Nutzung erneuerbarer Energien sollten Wege gefunden werden, das Betriebsergebnis zu verbessern.

3.2 **Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa**

3.2.1 **Wertberechnung in Nachlasssachen**

(Bemerkungen 2005, Nr. 31)

Justizministerium und Gerichte haben die Vorschläge des LRH zur Wertberechnung in Nachlasssachen weitgehend umgesetzt. Damit können zukünftig die Kosten vollständig und richtig erhoben werden.

Die im Jahr 2004 durchgeführte Prüfung des LRH bei mehreren Amtsgerichten hat ergeben, dass die Kosten in Nachlasssachen häufig zu gering festgesetzt und bei den Bürgern nur unvollständig erhoben werden. Deshalb hat der LRH zur Kostenberechnung in Nachlasssachen ab einer bestimmten Höhe, insbesondere bei der Bewertung von Grundbesitz und bei der Wertberechnung bei Testamentseröffnungen, vorgeschlagen, einen einheitlichen und verbindlichen Wertfragebogen einzuführen.

Der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Justizministerium aufgefordert¹, ihm über die Umsetzung der Vorschläge des LRH zu berichten. Den Bericht hat das Ministerium mit Umdruck 16/682 vom 28.03.2006 vorgelegt.

Danach ist das Justizministerium im Frühjahr 2006 dem Vorschlag des LRH mit der verbindlichen Einführung eines überarbeiteten Wertfragebogens für Nachlasssachen mit einem Geschäftswert ab 50 T€ gefolgt. Bei der Bewertung von Grundbesitz wird nunmehr auf Vorschlag des LRH weitgehend auf das elektronische Grundbuch zurückgegriffen. In diesen Fällen muss die Grundakte nicht mehr beigezogen werden. Dadurch verringert sich der Verwaltungsaufwand.

Auch die weitergehenden Vorschläge des LRH zur richtigen und vollständigen Berechnung der Kosten wurden umgesetzt. So halten die Beamten bei besonders hohen Nachlasswerten Rücksprache mit den Bezirksrevisoren bei den Landgerichten, die die Prüfungen der Nachlasssachen vornehmen. Im Übrigen werden bei mehreren Testament- und Erbscheinakten nunmehr regelmäßig Querverweise angebracht.

¹ Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, Landtagsdrucksache 16/355 vom 22.11.2005, S. 16.

3.2.2 Ausgaben für die Gesundheitsfürsorge der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten

(Bemerkungen 2006, Nr. 13)

Das Justizministerium hat die flächendeckende Einführung einer aussagefähigen Kosten- und Leistungsrechnung bei den Justizvollzugsanstalten angekündigt.

Der Empfehlung, die Beteiligung der Gefangenen an den Krankheitskosten zu regeln, ist das Land bisher noch nicht nachgekommen.

Der LRH hat im Jahr 2005 die Ausgaben für die Gesundheitsfürsorge der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten (JVA) Kiel, Lübeck und Neumünster geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass Justizministerium und JVA nicht über die Informationen verfügen, die für eine Steuerung der Ausgaben erforderlich sind. Kostenvergleiche bei der medizinischen Versorgung der Gefangenen in den Bundesländern und Vergleiche der Ausgaben zwischen den 3 in die Prüfung einbezogenen JVA in Schleswig-Holstein ließen nicht ausgeschöpfte Wirtschaftlichkeitspotenziale erkennen. Der LRH hat deshalb zur Reduzierung der Ausgaben u. a. vorgeschlagen, bei den JVA eine aussagefähige Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen. Weiter hat er empfohlen, die Gefangenen auf der Grundlage des geltenden Äquivalenzprinzips (§ 61 StVollzG¹) grundsätzlich bei der Gesundheitsfürsorge den gesetzlich Versicherten gleichzustellen und sie zu Kostenbeteiligungen und Eigenleistungen heranzuziehen.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Bemerkungsbeitrages hat das Justizministerium die Einführung einer flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung und die Festlegung von Jahresbudgets für die Justizvollzugsanstalten angekündigt.

Der Finanzausschuss hat empfohlen², *„in einem zukünftigen Strafvollzugsgesetz des Landes eine Eigenbeteiligung der Gefangenen unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zu ermöglichen, so wie dies bereits jetzt bei gesetzlich Versicherten der Fall ist.“*

¹ Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG) vom 16.03.1976, BGBl. I S. 581, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2007, BGBl. I S. 122.

² Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, Landtagsdrucksache 16/994 vom 25.09.2006, S. 7. Dieses Votum hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner Sitzung am 12.10.2006 bestätigt (Plenarprotokoll über die 41. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 12.10.2006, TOP 33, S. 2988).

Durch die im Sommer 2006 beschlossene Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug mit Wirkung vom 01.09.2006 auf die Länder übergegangen. Das StVollzG des Bundes gilt zwar weiter, die Länder können allerdings eigene Gesetze über den Strafvollzug erlassen. In einer Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses¹ des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 18.04.2007 hat das Justizministerium mitgeteilt, dass das Land kurzfristig keine Notwendigkeit sehe, ein neues, eigenes Strafvollzugsgesetz vorzulegen. Ziel der Landesregierung sei es, den Rechtsrahmen möglichst im Einklang mit den anderen Bundesländern zu regeln.

Die Eigenbeteiligung der Gefangenen an den Krankheitskosten ist bisher nicht eingeführt worden. Damit bleibt das Land aufgefordert, den Vorschlag des LRH und den Beschluss des Finanzausschusses umzusetzen.

¹ Protokoll über die 45. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 18.04.2007, S. 8 ff.

3.3 Innenministerium

3.3.1 Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten

(Bemerkungen 2002, Nr. 14; Ergebnisbericht 2005, Nr. 3.2.1)

Die Landesregierung hat den Vorschlag des LRH, die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten an den Kosten der beitragsfreien Heilfürsorge zu beteiligen, umgesetzt.

Der LRH hatte festgestellt, dass die Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Jahr 2000 für das Land je Person um durchschnittlich 233 €¹ teurer war als die Beihilfe für die übrigen Beamtinnen und Beamten des Landes. Er hatte deshalb wiederholt gefordert, die Polizeivollzugskräfte angemessen an den Kosten für die beitragsfreie Heilfürsorge zu beteiligen.

Dieser Forderung sind Landesregierung und Landtag nachgekommen². Seit dem 01.01.2006 werden die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten mit einem monatlichen Betrag von 1,4 % des jeweiligen Grundgehalts an den Kosten der Heilfürsorge beteiligt, sofern sie sich nicht dafür entscheiden, in das System der Beihilfe einbezogen zu werden³.

Die aus dem Eigenanteil der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten resultierenden Einsparungen von jährlich mehr als 2,0 Mio. € tragen allerdings nicht zur Senkung der Personalausgaben bei. Sie werden zur Finanzierung der Kosten von Beförderungen im Bereich der Polizei verwendet.⁴

¹ Insgesamt etwa 1,6 Mio. € im Jahr.

² Änderung des § 212 Landesbeamtengesetz durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 14.12.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 541.

³ § 212 Abs. 3 Beamtengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG) i. d. F. der Bekanntmachung durch Gesetz vom 03.08.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 283.

⁴ Umdruck 16/771 vom 12.05.2006 „Beförderungen in der Landesverwaltung zum 01.12.2005 und 01.01.2006“, hier: Ausführungen zum Epl. 04 - Innenministerium.

3.3.2 **Haushalts- und Wirtschaftsführung der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein**

(Bemerkungen 2005, Nr. 13)

Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung müssen bei der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein stärker als bisher beachtet werden.

Der LRH hat aufgrund seiner Prüfung eine Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein (PD AFB) gemacht.

Unterkunftswache

Die PD AFB hat Mitte 2003 begonnen, ihre Unterkunftswache zu einer zentralen behördeninternen Einrichtung - als „Service-Point“ bezeichnet - umzugestalten. Statt der bisher eingesetzten 10 Polizeivollzugsbeamten der Fachinspektion Einsatz/Bereitschaftspolizei werden jetzt 10 Tarifkräfte (Schwerbehinderte) beschäftigt.

Es wird anerkannt, dass die Polizei Angestellte anstelle von Polizeivollzugsbeamten für vollzugsfremde Aufgaben einsetzt¹. Die bisherige Maßnahme hat jedoch jährliche **Mehrausgaben** in Höhe von über 300 T€ allein für die Beschäftigung zusätzlichen Personals zur Folge. Einsparungen bei den Planstellen der Polizeivollzugsbeamten, die nicht mehr für diese Aufgabe benötigt werden, hat es nicht gegeben. Der LRH hält daran fest, dass eine zumindest kostenneutrale Umgestaltung der Unterkunftswache anzustreben ist.

Polizeiküche in Eutin

Im August 2006 teilte das Innenministerium dem Finanzausschuss mit, dass auf Anregung des LRH die Wirtschaftlichkeit des Küchenbetriebs in Eutin geprüft worden sei. Die Alternativen einer Verpachtung der Küche oder eines Outsourcing des Küchenbetriebs hätten sich unter Berücksichtigung der Sicherstellung adäquater Versorgung in Einsatzlagen als nicht wirtschaftlicher erwiesen. Allerdings würde sich durch eine künftige Mitversorgung des Dienstortes Kiebitzhörn durch die Eutiner Polizeiküche eine Einsparung in Höhe von jährlich 100 T€ ergeben.

¹ Bemerkungen des LRH 2002, Nr. 14, unter Hinweis auf die Bemerkungen 1991 des LRH, Nr. 6, und Bemerkungen 1992 des LRH, Nr. 10.

Kosten- und Leistungsrechnung

Seit Herbst 2000 wird in der PD AFB an der Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) gearbeitet. Zum Zeitpunkt der Prüfung (2003) war die PD AFB nicht in der Lage, dem LRH Daten über Personal-, Sach- und Investitionskosten sowie die Kosten der Ausbildung, der Fortbildung und der Einsätze zu geben.

Ende 2006 hat das Innenministerium ein „Konzept für die weitere Entwicklung und den Einsatz einer KLR bei der PD AFB“ vorgelegt. Danach kann ein Nachweis der Wirtschaftlichkeit immer noch nicht erbracht werden, da das System sich noch im Aufbau befindet und noch nicht im entsprechenden Umfang praktiziert werden könne.

Der LRH stellt fest, dass seit 6 Jahren von der PD AFB mit einem von ihr nicht bezifferten, aber beträchtlichen Aufwand an der Einführung einer KLR gearbeitet wird. Das Innenministerium sollte baldmöglichst eine Evaluation der KLR-Einführung vornehmen. In diesem Rahmen ist zu entscheiden, ob durch Verbesserungen des Konzepts ein weiterer Einsatz von Mitteln noch gerechtfertigt ist oder das Projekt besser eingestellt werden sollte.

Auswahl der Nachwuchskräfte

Die Nachwuchskräfte der Landespolizei werden in einem aufwendigen 2-tägigen Verfahren bei hohem Personaleinsatz ausgewählt. Das Innenministerium hat dem Vorschlag des LRH, das Auswahlverfahren zu straffen, entsprochen. Die Anzahl der das Auswahlverfahren durchlaufenden Bewerberinnen und Bewerber ist insbesondere durch eine intensivere Vorauswahl deutlich reduziert worden. Zwar konnte der vom LRH bemängelte hohe ständige Personaleinsatz noch nicht gemindert werden; durch das neue Einstellungsverfahren kann jedoch auf die bisher zur temporären Unterstützung zugeordneten Kräfte weitestgehend verzichtet werden.

3.3.3 Neuorganisation der Katasterverwaltung

(Bemerkungen 2005, Nr. 14)

Mit der im Zeitraum von 1999 bis 2005 schrittweise erfolgten Neuorganisation der Katasterverwaltung wurde keine zukunftsfähige Organisationsstruktur geschaffen.

Die Katasterverwaltung sollte sich auf ihre Kernaufgaben beschränken und die Vermessungstätigkeit zügig und möglichst umfassend auf die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure übertragen. Der verbleibende Teil der Aufgaben der Katasterverwaltung ist dann auf Landesebene weitestgehend zu konzentrieren. Denkbar wäre, die Anzahl der Ämter von 8 auf 4 große, leistungsfähige Katasterämter zu reduzieren. Alternativ wäre die Bündelung der Aufgaben in einem Landesvermessungs- und Katasteramt mit 3 Außenstellen eine wirtschaftliche und zukunftsfähige Lösung.

Die vom Innenministerium beabsichtigte Übertragung der Aufgaben der Katasterverwaltung auf den kommunalen Bereich sollte zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Zwar gibt es nach der Neuorganisation der Katasterverwaltung statt der bis 1999 bestehenden 17 Katasterämter nur noch 8 Ämter mit 3 Außenstellen. Es wurde aber versäumt, die vorhandenen Rahmenbedingungen (technische Entwicklung, zunehmende Online-Verfügbarkeit der Daten, weitere Übertragung von Aufgaben auf Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure - ÖbVI) zu nutzen, um eine tatsächlich zukunftsfähige und kostengünstigere Organisationsstruktur zu schaffen. Auch wenn sich die Katasterämter um eine wirtschaftliche Arbeitsweise bemühen, konnte nach dem 2003 vorgelegten ersten Jahresbericht zur Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) eine Kostendeckung bei den eigenen Vermessungen nicht erreicht werden. Schon vor diesem Hintergrund wurde angeregt zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang sich die Katasterverwaltung von weiteren Vermessungstätigkeiten trennen sollte, die von den ÖbVI wirtschaftlicher wahrgenommen werden können.

Das Innenministerium schloss für die Zukunft eine weitere Anpassung der Organisationsstruktur nicht aus, sah jedoch seinerzeit in erster Linie die Notwendigkeit für eine Konsolidierungsphase. Insofern lehnte es eine weitere Reduzierung der Anzahl der Katasterämter ebenso ab wie eine organisatorische Verbindung von Landesvermessungsamt und Katasterämtern. Dass bei den Auftragsvermessungen keine Kostendeckung erreicht werden konnte, sei nicht belegt, da der erste Jahresbericht noch keine tragfähige

higen Ergebnisse erbracht habe. Einen Anlass, bei den Vermessungen Änderungen in der Aufgabenverteilung zwischen Katasterämtern und ÖbVI vorzunehmen, sah es nicht. Bei dieser Auffassung ist es bis heute geblieben. Nunmehr wird von der Landesregierung die Kommunalisierung der Aufgaben der Katasterverwaltung angestrebt.

Der Finanzausschuss nahm die Feststellungen des LRH zustimmend zur Kenntnis und bat, diese bei der beabsichtigten Kommunalisierung der Katasterverwaltung zu berücksichtigen. Bis zum Ende des 2. Quartals 2006 sollte ihm über den Stand der Einführung der KLR berichtet werden. Nach diesem im Mai 2006 vorgelegten Bericht konnte die Kostendeckungsquote bei den „Eigenen Vermessungen“ von 85 % in 2003 auf 116 % in 2005 gesteigert werden, bereinigt um statistische „Ausreißer“ soll sie noch bei 108 % liegen. Ob die Zahlen der Kostenrechnung valide sind, kann ohne nähere Prüfung nicht festgestellt werden. Der LRH hat sich 2003 generell kritisch zur Ausgestaltung der KLR geäußert, da beispielsweise die Personalkosten pauschal über Personalkostengruppen und nicht anhand der Ist-Personalausgaben ermittelt werden.

Unabhängig von der Kostendeckungsquote kommt dem seinerzeit vom LRH gemachten Vorschlag zur Aufgabenverlagerung auf die ÖbVI besondere Bedeutung zu. Im Zuge ihrer aktuellen Aufgabenkritik hat die Landesregierung dargelegt, dass sie dem Verzicht von Aufgaben sowie der Übertragung von Aufgaben auf private Dritte Priorität vor einer Kommunalisierung einräumt. Der LRH teilt die Auffassung der Landesregierung, dass in Bereichen, in denen Leistungen der Verwaltung auch von privaten Anbietern erbracht werden, sich die öffentliche Verwaltung nicht selbst betätigen muss. Daher sollte die Katasterverwaltung auf Kernaufgaben beschränkt werden und sich aus der Vermessungstätigkeit zurückziehen. Die Empfehlung des LRH einer weiteren Konzentration auf 4 Katasterämter bzw. alternativ der Einrichtung eines Landesvermessungs- und Katasteramts mit 3 Außenstellen zeigt auf, in welchem Maß ein weitergehender Konzentrationsprozess der verbleibenden übrigen Aufgaben vorstellbar ist. Die erforderliche weitere aktiv zu betreibende Verschlankung der Katasterverwaltung ist effektiv nur unter einheitlicher Personal- und Organisationsverantwortung zu realisieren. Eine vorhergehende Kommunalisierung würde diesen Prozess erheblich behindern, wenn nicht gar verhindern.

3.3.4 Aufgabenwahrnehmung durch kleine Polizeistationen

(Bemerkungen 2006, Nr. 18)

Wirtschaftliche Gründe und die hohen Anforderungen an die Polizeiarbeit vor Ort machen eine Konzentration auf leistungsstarke Einrichtungen notwendig. Unter Einbeziehung der Maßstäbe und Gründe für die Neuordnung der kommunalen Verwaltungsstrukturen sollten die Polizeistationen in den zentralen Orten konzentriert werden.

Der LRH empfiehlt, ein Konzept zur Organisation der Polizei unterhalb der Ebene der Polizeidirektionen zu entwickeln, das sich an den polizeifachlichen und wirtschaftlichen Erfordernissen ausrichtet und die angespannte Finanzsituation des Landes berücksichtigt.

Mit dem Wegfall der Residenzpflicht und des Ermessensdienstes sind die wesentlichen Grundlagen für die frühere Leistungsstärke der ein- und zweimännigen Polizeistationen nicht mehr vorhanden. Die kleinteilige Organisation erhöht den Koordinierungsaufwand insbesondere der Polizeidirektionen und Polizei-Zentralstationen mit vielen kleinen Polizeistationen.

Die Präsenz der Polizei stellt sich heute, bedingt durch große Mobilität und deutlich verbesserte Kommunikationsmöglichkeiten, sowohl bei der Polizei als auch bei der Bevölkerung anders dar als früher. Ohne die Leistungen der Polizeibeamten in kleinen Polizeistationen schmälern zu wollen, kann festgestellt werden, dass die Veränderungen der letzten Jahre die aus der Vergangenheit herrührenden Leistungsstärken der kleinen Polizeistationen beeinträchtigt haben. Diese nicht umkehrbare, gegen die kleinen Polizeistationen laufende Entwicklung wird sich fortsetzen. Schon heute wird deutlich, dass die kleinen Polizeistationen relativ teuer sind. In Zukunft wird sich die Kostensituation durch notwendig werdende Verbesserungen bei der technischen Ausstattung (IT, Dienst-Kfz, Digitalfunk) und der Unterbringung weiter zuungunsten der kleinen Polizeistationen entwickeln.

Das Innenministerium hatte die Empfehlungen des LRH positiv aufgenommen und angekündigt, nach einer Konsolidierungsphase im Anschluss an die mit Jahresbeginn 2006 formell abgeschlossene Neuorganisation (Reformkommission III) eine Gesamtkonzeption mit Kriterien für landeseinheitliche Standards zur Optimierung der Organisation unterhalb der Ebene der neuen Polizeidirektionen zu entwickeln.

In den im März 2006 vom Innenministerium erlassenen Leitlinien zur Auflösung oder Zusammenlegung von kleinen Polizeistationen ist als Grund-

satz festgelegt worden, dass im Rahmen einer gesamtkonzeptionellen strategischen Ausrichtung der Landespolizei die Prüfungen des LRH zur Aufgabenwahrnehmung unterschiedlicher Polizeiorganisationseinheiten¹ die Grundlage für einen Diskussionsprozess über Erfordernisse und Möglichkeiten zur Veränderung der Strukturen unterhalb der Direktionsebene bilden könnten.

Mit Beschluss des Landtages vom 12.10.2006 ist das Innenministerium gebeten worden, dem Finanzausschuss bis Ende 2006 zunächst über die Kriterien für das beabsichtigte Gesamtkonzept zur erforderlichen Reorganisation der Dienststellen unterhalb der Ebene der Polizeidirektionen zu berichten. Hiernach strebt das Innenministerium zunächst die Entwicklung landesweiter Standards und regionaler Entwicklungskonzepte der Polizeidirektionen an. Auf dieser Grundlage soll im Zuge eines schrittweise erfolgenden landesweit koordinierten Einführungsprozesses bis 2012 ein optimierter Ressourceneinsatz in der Fläche realisiert werden. Die Komplexität der Thematik und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Evaluierungsprozesses (Reformkommission III) lasse die Erarbeitung eines die kleinen Polizeistationen betreffenden Konzepts frühestens Ende 2007 erwarten.

Einer weiteren Empfehlung des LRH folgend will das Innenministerium mit dem Instrument des Benchmarking einen systematischen Leistungsvergleich zwischen Polizeiorganisationen eröffnen. Damit wird das Ziel verfolgt, in einem kontinuierlichen Veränderungsprozess eine Leistungsverbesserung durch Optimierung der Prozesse der Aufgabenerfüllung und im Endergebnis auch eine Personaleinsparung ohne Einschränkung der Leistungsfähigkeit zu erreichen.

¹ In 2005/2006 hatte der LRH im Anschluss an die Prüfung der ein- und zweimännigen Polizeistationen die Prüfung der Aufgabenwahrnehmung durch Polizeireviere, Polizei-Zentralstationen und Polizeistationen mit mehr als 2 Polizeivollzugsbeamten durchgeführt; Bemerkungen 2007 des LRH, Nr. 16, Aufgabenwahrnehmung durch größere Polizeidienststellen.

3.4 **Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume**

3.4.1 **Forstorganisation**

(Bemerkungen 2002, Nr. 39; Ergebnisbericht 2005 Nr. 39)

Der LRH hatte zunächst die Überführung der Landesforsten in einen Landesbetrieb nach § 26 LHO empfohlen. Dem erwerbswirtschaftlichen Charakter der Landesforsten entsprechend sollte die kaufmännische Buchführung eingeführt und die Kosten- und Leistungsrechnung weiterentwickelt werden. Der LRH hat die weitere Entwicklung der Landesforstverwaltung in einer Nachschau geprüft und vorgeschlagen, die Landesforstverwaltung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts zu überführen, vorrangig mit den niedersächsischen Landesforsten.

Die Bemühungen der Landesforstverwaltung, durch interne und externe Untersuchungen Möglichkeiten zu einer Verbesserung der Betriebsergebnisse aufzuzeigen und entsprechende Veränderungen zu veranlassen, waren bisher noch nicht erfolgreich. Der Zuschussbedarf der Landesforstverwaltung liegt trotz aller Bemühungen nach wie vor bei jährlich rd. 10 Mio. €

Der LRH hatte im Jahr 2001 nach Prüfung verschiedener möglicher Organisationsmodelle die Überführung der Landesforsten in einen Landesbetrieb nach § 26 LHO vorgeschlagen. Der LRH hatte außerdem empfohlen, alle zentralen Aufgaben des Landesbetriebs zusammenzuführen und die nicht ministeriellen Aufgaben, die die Landesforsten unmittelbar betreffen, vom Umweltministerium auf den Landesbetrieb zu übertragen. Dabei sollte der Landesbetrieb nicht statisch angelegt sein, sondern nach mehrjähriger Erfahrung sollte von der Landesregierung geprüft werden, ob eine Weiterentwicklung zu einer rechtlich selbstständigen juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts zu weiteren Verbesserungen führen kann.

Dem erwerbswirtschaftlichen Charakter der Landesforsten entsprechend sollte die kaufmännische Buchführung eingeführt und zur Erreichung einer größeren Transparenz die Kosten- und Leistungsrechnung weiterentwickelt werden. Auf die Einführung einer kaufmännischen Buchführung wurde aufgrund zunächst negativer Erfahrungen des Landesbetriebs „ErlebnisWald Trappenkamp“ verzichtet. Die aufgetretenen Startschwierigkeiten wurden dort inzwischen behoben.

Das Umweltministerium lehnte diesen Vorschlag ab und favorisierte stattdessen einen „optimierten Regiebetrieb“. Es hoffte, mit dieser Organisationsform den Zuschussbedarf bis 2010 um 15 % reduzieren zu können. Diese Erwartungen haben sich nicht erfüllt.

Im Übrigen folgte das Umweltministerium nur einigen Vorschlägen des LRH und reduzierte die Zahl der Forstämter und Förstereien und unterstellte die Jugendwaldheime der Fachaufsicht des Landesbetriebs „ErlebnisWald Trappenkamp“.

Entgegen den Empfehlungen des LRH errichtete das Land zum 01.01.2005 ein Sondervermögen für die Landesforstverwaltung¹.

Im Jahr 2006 hat die Landesregierung dann das Umweltministerium beauftragt, in Abstimmung mit dem Finanzministerium vor dem Hintergrund der Überführung der Landesforstverwaltung in eine andere Rechtsform ggf. unter Beteiligung Privater eine vertiefende, vergleichende und bewertende Darstellung vorzunehmen. Dabei sollte das Ziel verfolgt werden, eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, verbunden mit einer deutlichen Senkung des Zuschussbedarfs bei angemessener Erhaltung der besonderen Gemeinwohlleistungen, zu erreichen. Diese Gemeinwohlleistungen hat das Umweltministerium einer Aufgabenkritik unterzogen.

Der LRH hat Ende 2006/Anfang 2007 die weitere Entwicklung einer Nachschau unterzogen. Auch der LRH sieht in einer Reduzierung der Ausgaben für die Gemeinwohlleistungen eine Möglichkeit, die Belastung des Landeshaushalts zu verringern. Daneben sieht der LRH Möglichkeiten, die Wirtschaftlichkeit und die Einnahmen des Forstbetriebs zu steigern. Er fand seine Auffassung bestätigt, dass die Einführung der Doppik und die Weiterentwicklung der KLR sinnvoll sind, um die Ertragslage des Forstbetriebs und die Gründe für den Zuschussbedarf feststellen zu können.

Hinsichtlich der Organisationsform hat der LRH in erster Priorität empfohlen, die Landesforstverwaltung einschl. Personal und Grundvermögen in eine Zweiländeranstalt gemeinsam mit dem Land Niedersachsen zu überführen. Unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Kriterien stellt dies eindeutig die wirtschaftlichste Organisationsform dar, weil sich der Verwaltungsaufwand für den Umstellungsprozess auf ein Minimum reduzieren ließe. Es wäre nur ein geringer einmaliger Aufwand für die Umstellung des Rechnungswesens, den Einstieg in eine funktionierende KLR und die Einführung einer neuen EDV erforderlich. Eine Größenkostensparnis in den Bereichen Personal, IT, Organisation, Rechnungswesen

¹ Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz) vom 05.12.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 461.

usw. würde wegen entsprechender Skaleneffekte eintreten. Ein neuer Leitungsbereich wäre nicht erforderlich.

Die Landesregierung hat die vom LRH empfohlene zweitbeste Lösung gewählt und zum 01.01.2008 eine eigene Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten errichtet. Der LRH bedauert, dass damit die wirtschaftlichste Lösung für die Landesforstverwaltung nicht erreicht werden konnte.

3.4.2 **Prüfung der forstlichen und waldbaulichen Fördermaßnahmen**

(Bemerkungen 2006, Nr. 20)

Nicht notwendige Förderangebote sollten zurückgenommen werden.

In den Rahmenplänen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen vorgegeben, die das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Landwirtschaftsministerium) in Förderrichtlinien des Landes umgesetzt hat. Daneben bestehen noch weitere Richtlinien für verschiedene Maßnahmen, die zwar eine Förderung zugunsten des Waldes ermöglichen, aber keinen forstwirtschaftlichen Charakter besitzen.

Der LRH hat vorgeschlagen, eine Reihe von nicht notwendigen Förderprogrammen einzustellen, insbesondere für Maßnahmen, die nur mittelbar dem Wald und der Waldvermehrung zugute kommen.

Der Finanzausschuss hat die Bereitschaft des Ministeriums hierzu begrüßt.

Entsprechend den Empfehlungen des LRH hat das Landwirtschaftsministerium die Förderung der Schulwälder, Schulgärten, sonstiger Schulbiotop und Waldlehreinrichtungen sowie das Programm zur ökologischen Stabilisierung der Wälder eingestellt. Auch die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse werden nur noch im Falle einer Neugründung oder Fusion gefördert.

Der LRH hatte allerdings auch empfohlen, Zuschüsse an Privatwaldbesitzer für die Waldbrandversicherung, für Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden und für die Beseitigung von Schäden künftig nicht mehr zu zahlen. Das Landwirtschaftsministerium wollte im Zuge der Novellierung des Gesetzes prüfen, ob diese Leistungen entfallen könnten. Eine Änderung der entsprechenden Rechtsvorschriften wurde nicht vorgenommen. Der LRH hält seine Empfehlung aufrecht.

3.4.3 Landesbetrieb Landeslabor

(Bemerkungen 2005, Nr. 29)

Der Zuschussbedarf für den Landesbetrieb Landeslabor beträgt noch rd. 9,5 Mio. € und muss weiter gesenkt werden.

Neben der Einführung und Nutzung einer aussagefähigen Kosten- und Leistungsrechnung ist es erforderlich, die Einnahmen durch Gebühren und Entgelte zu verbessern und Möglichkeiten der Aufgabenreduzierung zu nutzen.

Mit Inkrafttreten der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt¹ am 01.01.2002 wurde das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt in „Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt)“ umbenannt und auch mit der Durchführung von Analysen im Umweltbereich betraut. Gleichzeitig wurde es in einen Landesbetrieb nach § 26 LHO umgewandelt.

Zum Zeitpunkt der Errichtung war das Landeslabor auf 3 Standorte in Schleswig-Holstein verteilt. Neben der Hauptstelle in Neumünster bestanden die Außenstellen in Kiel und in Lübeck. Neu-, Erweiterungs- und Umbauten machten einen Umzug der Außenstelle Kiel nach Neumünster bis Juli 2007 möglich. Der Umzug der Außenstelle Lübeck ist bis 2011 geplant. Die Konzentration des Landeslabors in Neumünster sollte konsequent ohne zeitliche Verzögerungen weitergeführt werden, um mögliche Synergien nutzen zu können. Der LRH begrüßt deshalb, dass die Landesregierung mit Wirkung vom 01.11.2007 dem Landeslabor weitere Aufgaben des Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenrechts übertragen hat, für die bisher das Amt für ländliche Räume Kiel zuständig war.²

Der LRH hatte betont, die Steuerung des Landesbetriebs durch Gesamtzielvereinbarungen auf der Basis eines Controllings und Berichtswesens könne erst dann funktionieren, wenn eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) eingeführt sei. Es sollten zur Verminderung des Zuschussbedarfs von seinerzeit rd. 10 Mio. € jährlich kostendeckende Gebühren und Entgelte erhoben werden. Bisher kostenfreie Untersuchungen im Bereich der Lebensmittelüberwachung sollten mit Gebühren belegt werden. Möglich-

¹ Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein vom 14.11.2001, GVOBl. Schl.-H. S. 234.

² Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf das Landeslabor Schleswig-Holstein und zur Anpassung von Regelungen an geändertes Lebensmittelrecht vom 02.10.2007, GVOBl. Schl.-H. S. 456.

keiten der Aufgabenreduzierung sollten genutzt und die Zusammenarbeit im Rahmen der Norddeutschen Kooperation intensiviert werden.

Mit der Änderung der europa- und bundesrechtlichen Vorgaben wurden die Voraussetzungen für eine Gebührenregelung im bisher kostenfreien Bereich geschaffen. Aus Wettbewerbsgründen werden allerdings bundeseinheitliche Regelungen angestrebt. Der LRH hält den Erlass einer Gebührenverordnung angesichts des hohen Zuschussbedarfs des Landeslabors für überfällig.

Der Finanzausschuss hatte die Bemühungen des Landwirtschaftsministeriums begrüßt, den Zuschussbedarf des Landesbetriebs zu senken und die praktizierte Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern zu intensivieren. Für die Erhebung von Gebühren im Bereich der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung wurden aus Wettbewerbsgründen bundeseinheitliche Regelungen für erforderlich gehalten. Das Ministerium wurde aufgefordert, dem Finanzausschuss über das Ergebnis der externen betriebswirtschaftlichen Untersuchung des Landesbetriebs Landeslabor zu berichten.

Das Landwirtschaftsministerium berichtete, Ziel des Gutachtens sei gewesen, alle Wirtschaftlichkeitspotenziale aufzudecken und die Zuweisungen aus dem Landeshaushalt durch eine verbesserte und wirtschaftlichere Aufgabenwahrnehmung dauerhaft zu reduzieren. Mit den Optimierungsmaßnahmen werde zum Jahr 2010 gegenüber 2005 eine haushaltswirksame Einsparung von 2,2 Mio. € erwartet und der Mehrbedarf durch die Mehrwertsteueranhebung und die Tarifsteigerungen würden abgewendet.

In dem Gutachten werde weiter ausgeführt, die Ziele sollten durch Straffung der Organisation, Poolbildung von Arbeitskräften sowie verbesserte Prozesse und Kommunikation erreicht werden. Weitere Maßnahmen seien der Ausbau der KLR und des Labor-Informationssystems sowie die interne Probensteuerung, die zu einer gleichmäßigen und hohen Auslastung der Kapazitäten führen solle. Durch Anpassung der Gebührenordnung und der Preisliste auf ein kostendeckendes Niveau würden Einnahmen von rd. 1,2 Mio. € erwartet. Die Zusammenarbeit im Rahmen der Norddeutschen Kooperation werde weiter intensiviert. Sie lasse aber erst mittel- bis langfristig Kostenreduzierungen im Landeslabor erwarten.

Der LRH fordert, den Zuschussbedarf von immer noch rd. 9,5 Mio. €¹ weiter zu senken. Er bedauert, dass es bisher nicht gelungen ist, bundeseinheitliche Gebührenregelungen zu vereinbaren und zu erlassen. Angesichts

¹ Kapitel 1319 MG 03 Landesbetrieb „Landeslabor“, Soll 2007: 9.460,0 T€.

der Haushaltssituation des Landes befürwortet der LRH den Erlass einer eigenständigen Gebührenregelung für Schleswig-Holstein.

3.5 Finanzministerium

3.5.1 Entgelte für die Nutzung landeseigener und angemieteter Einstellplätze für Kraftfahrzeuge

(Bemerkungen 1997, Nr. 13; Ergebnisbericht 2000, Nr. 1.2; Ergebnisbericht 2002, Nr. 1.10)

Die Anregung des LRH, zukünftig Entgelte für die Nutzung landeseigener und angemieteter Einstellplätze für Kraftfahrzeuge zu erheben, wurde bisher nicht aufgegriffen.

Der LRH fordert bereits seit fast 10 Jahren, das Land solle Einstellplätze nur gegen angemessenes Entgelt an Angehörige des öffentlichen Dienstes und an Studierende sowie gegen ein ortsübliches Entgelt an Dritte überlassen.

In den Haushalten für 2002 und 2003 hatte die Landesregierung seinerzeit zwar bereits eine Einnahme von jeweils 1,0 Mio. € veranschlagt, diese wurde jedoch nicht realisiert. Das von einer interministeriellen Projektgruppe entwickelte Konzept zur Parkraumbewirtschaftung wurde nicht umgesetzt. In den nachfolgenden Haushaltsplänen sind Mieteinnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung nicht mehr veranschlagt.

Mit Umdruck 16/1415 vom 13.11.2006 beantragte die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Schleswig-Holsteinischen Landtages, ab dem 01.01.2007 grundsätzlich Entgelte für die Nutzung landeseigener und angemieteter Kraftfahrzeugeinstellplätze von den Abgeordneten des Landtages, den Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Dritten zu erheben. Dieser Antrag wurde vom Finanzausschuss am 16.11.2006 mehrheitlich abgelehnt. Gleichzeitig teilte die Landesregierung mit, sie habe im Juni 2003 beschlossen, das Konzept der Parkraumbewirtschaftung im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit gegenüber den Beschäftigten und wirtschaftliche Aspekte nicht weiterzuverfolgen.

Der LRH hält nicht nur im Hinblick auf die katastrophale Haushaltslage des Landes an seiner Forderung auf Einführung von Stellplatzentgelten fest.

3.5.2 Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge

(Bemerkungen 2004, Nr. 15)

Auf Empfehlung des LRH gleicht das Landesbesoldungsamt nunmehr regelmäßig Versorgungs- und Rentendaten ab.

Nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes werden Versorgungsbezüge neben Renten nur bis zum Erreichen einer im Gesetz bezeichneten Höchstgrenze gezahlt, um eine Überversorgung zu vermeiden. Deshalb sind alle Versorgungsberechtigten verpflichtet, dem Landesbesoldungsamt den Bezug von Renten unverzüglich anzuzeigen. Der LRH hatte festgestellt, dass dies eine Reihe von Versorgungsberechtigten unterlassen hatte und deshalb empfohlen, einen Abgleich aller Versorgungsfälle mit den Rentendaten des Postrentendienstes durchzuführen.

Der auf Anregung des LRH im Kalenderjahr 2002 durchgeführte erstmalige Abgleich ergab einmalige Rückforderungsansprüche von mehr als 544.000 € sowie jährliche Einsparungen bei den Versorgungsbezügen von mehr als 110.000 €.

Auf der Grundlage der Feststellungen des LRH begrüßte der Finanzausschuss die Entscheidung des Finanzministeriums, den bisher einmaligen Abgleich zwischen den Versorgungsdaten des Landesbesoldungsamtes und den Rentendaten des Postrentendienstes künftig regelmäßig durchführen zu lassen.¹

Das Landesbesoldungsamt führt den Datenabgleich nunmehr einmal jährlich im 3. Quartal durch. Ungeachtet dessen, dass die zukünftigen Versorgungsberechtigten gesondert über diesen jährlichen Datenabgleich unterrichtet werden, unterlassen nach wie vor einige von ihnen die erforderliche Mitteilung. Vor diesem Hintergrund sollte der jährliche Datenabgleich, dessen Kosten-Nutzen-Relation angesichts der zukunftsgerichteten finanziellen Auswirkungen positiv ist, weiterhin durchgeführt werden.

¹ Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, Landtagsdrucksache 15/3629 vom 16.09.2004, S. 9. Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der 126. Sitzung am 24.09.2004, Plenarprotokoll, Seite 9811.

3.5.3 **Behandlung steuerlich irrelevanter Tätigkeiten (Liebhaberei) durch die Finanzämter**

(Bemerkungen 2005, Nr. 17)

Das Finanzministerium hat die Empfehlungen des LRH zur Beseitigung der Besteuerungsdefizite in sog. Liebhaberei-Fällen umgesetzt und entsprechende Verwaltungsanweisungen erlassen. Es hat im Rahmen seiner Fachaufsicht nunmehr sicherzustellen, dass diese von den Finanzämtern auch beachtet werden.

Einkünfte werden nur dann besteuert, wenn die ihnen zugrunde liegenden Tätigkeiten mit der Absicht ausgeübt werden, auf Dauer ein positives Gesamtergebnis (Totalgewinn) zu erzielen. Fehlt es an dieser Voraussetzung, ist davon auszugehen, dass private Motive für die Ausübung der Tätigkeit ausschlaggebend sind. Die Tätigkeit ist dann insgesamt als Liebhaberei und damit als steuerlich irrelevant einzustufen, die entstandenen Verluste sind nicht steuermindernd berücksichtigungsfähig.

Der LRH hatte bei seiner Prüfung in 2004 festgestellt, dass die Finanzämter den Ursachen der geltend gemachten Verluste nur unzureichend nachgingen. In fast allen geprüften Fällen wurden die Verluste trotz nicht vollständig geklärter Sachverhalte und zumeist ohne weitere Prüfung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der angegebenen Aufwendungen zumindest vorläufig anerkannt. Fanden weitere Ermittlungen zur Liebhaberei statt, wurden diese erst - viel zu spät - nach Ablauf von durchschnittlich 6 Jahren und nur selten mit dem nötigen Nachdruck durchgeführt. Als Folge wirkten sich die geltend gemachten Verluste steuerlich zugunsten der Steuerpflichtigen aus und minderten die Steuereinnahmen des Landes in erheblicher Höhe. Allein die den Finanzämtern im Rahmen der Prüfung des LRH gegebenen Hinweise erbrachten steuerliche Mehreinnahmen von über 40.000 €.

Die Liebhaberei-Fälle sind durch die Finanzämter zielgerichteter, systematischer und frühzeitiger zu prüfen. Der LRH hatte dem Finanzministerium eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, um die festgestellten Vollzugsdefizite zu beheben. So sollten z. B. die vom Steuerpflichtigen geltend gemachten Aufwendungen sofort auf ihre ausschließlich betriebliche Veranlassung hin überprüft werden. Spätestens nach Ablauf der ersten 3 Verlustjahre müssten die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen zur Totalgewinnerzielungsabsicht begonnen werden, damit noch eine zeitgerechte Beweisführung möglich ist. Hierzu wären belastbare Unterlagen der Steuerpflichtigen wie konkrete Prognoseberechnungen, Betriebskonzepte und Finanzierungspläne anzufordern und kritisch zu hinterfragen. Anhand dieser Unterlagen hätten die Finanzämter dann nach weiteren 2 bis 3 Jahren

das Handeln der Steuerpflichtigen zu überprüfen und in finanziell bedeutsamen Fällen die Betriebsprüfung einzuschalten.

Das Finanzministerium leitete im Anschluss an die Prüfung des LRH bereits erste Schritte zur Verbesserung des Verfahrens in Liebhaberei-Fällen ein und überarbeitete das den Finanzämtern als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellte Musteranschreiben.

Der Finanzausschuss nahm die Prüfungsergebnisse zur Kenntnis und hat das Finanzministerium aufgefordert, bei der Beseitigung der Vollzugsdefizite die Empfehlungen des LRH zu berücksichtigen. Dem ist das Finanzministerium im Rahmen von Dienstbesprechungen nachgekommen.

Das Finanzministerium hat nun als Fachaufsichtsbehörde sicherzustellen, dass die Finanzämter die Anweisungen beachten. Der LRH behält sich vor, die Umsetzung in den Finanzämtern im Rahmen einer Nachschau zu überprüfen.

3.5.4 Arbeitsweise in den gewerblichen Veranlagungsstellen der Finanzämter, Umsetzung der GNOFÄ 1997

(Bemerkungen 2004, Nr. 16)

Die Qualität der Steuerfestsetzungen in den gewerblichen Veranlagungsstellen der Finanzämter ist weiterhin verbesserungsbedürftig. Das Finanzministerium hat dies im Rahmen seiner Fachaufsicht über die Finanzämter stärker als bisher sicherzustellen.

Die Landesregierung ist nachdrücklich aufgefordert, sich aktiv für eine durchgreifende Steuerrechtsvereinfachung einzusetzen, da nur so das Spannungsfeld zwischen gesetzlichem Auftrag und Verwaltungswirklichkeit dauerhaft gelöst werden kann.

Nach den GNOFÄ¹ soll sich der Arbeitsaufwand bei der Bearbeitung von Steuererklärungen an der fiskalischen Bedeutung des Einzelfalles ausrichten. Hierfür unterscheiden die GNOFÄ 1997 in intensiv und überschlägig zu prüfende Steuerfälle. Steuerfälle sind danach intensiv zu prüfen, wenn sie maschinell ausgewählt wurden, dies generell oder im Einzelfall angeordnet wird oder sich Zweifelsfragen von erheblicher steuerlicher Bedeutung ergeben. Darüber hinaus haben die Bearbeiter Fälle im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens intensiv zu bearbeiten, soweit sie hierzu Anlass sehen.

Der LRH hatte bei seiner Prüfung in 2003 festgestellt, dass die GNOFÄ 1997 in den gewerblichen Veranlagungsstellen der Finanzämter nur unzureichend akzeptiert und uneinheitlich angewandt wurden. Zwar wurden zusätzlich zu den bundeseinheitlichen Vorgaben gesonderte Landesregelungen zur praktischen Umsetzung getroffen. Diese waren jedoch wenig praxisgerecht und wurden zudem nicht evaluiert. Die maschinelle Auswahl filterte nicht die tatsächlich prüfungswürdigen Fälle heraus; zudem war die Auswahlquote prozentual zu hoch. Den Bearbeitern verblieb so nicht genügend Freiraum, um noch personell Fälle für eine Intensivprüfung auszuwählen.² Hierdurch blieben aufklärungsbedürftige Fälle ungeprüft, was zulasten der Qualität der Bearbeitung ging.

Der LRH hatte daher u. a. vorgeschlagen, die Auswahlkriterien für maschinell ausgewählte Intensivprüfungsfälle um steuerspezifische Merkmale anzureichern und die Auswahlquoten abzusenken. Hierdurch sollte mehr

¹ Grundsätze zur Neuorganisation der Finanzämter und Neuordnung des Besteuerungsverfahrens, neu gefasst mit Wirkung vom 01.01.1997 für Veranlagungszeiträume ab 1996 mit gleich lautenden Ländererlassen vom 19.11.1996, BStBl I S. 1391.

² Entweder aufgrund von Zweifelsfragen oder nach pflichtgemäßem Ermessen.

Raum für personell aufzugreifende Intensivprüfungsfälle geschaffen und dadurch insgesamt die Qualität der Bearbeitung verbessert werden.

Auch der Finanzausschuss hielt es im Interesse einer gleich- und gesetzmäßigen Belastung der Bürger für erforderlich, bei der Steuerfestsetzung die Qualität mehr in den Vordergrund zu rücken. Er forderte das Finanzministerium auf, dies durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Das Finanzministerium senkte daraufhin im Einvernehmen mit dem LRH die Quoten für die maschinelle Fallauswahl. Damit einhergehend wurden die Finanzämter vom Ministerium wiederholt aufgefordert, mehr Fälle personell für eine Intensivprüfung zu bestimmen. Die Bearbeiter in den gewerblichen Veranlagungsstellen kamen dem jedoch nur unzureichend nach, statistische Aufzeichnungen wurden mangelhaft geführt. Das Finanzministerium stellte im Rahmen seiner Fachaufsicht zwar Mängel fest, konnte diese aber nicht beheben. Es ist daher aufgefordert, seiner Fachaufsichtsaufgabe zukünftig in verstärktem Maße nachzukommen.

Steuerspezifische Auswahlkriterien für die maschinelle Fallauswahl wurden in Schleswig-Holstein bislang nicht eingeführt. Stattdessen ist geplant, im Rahmen der Übernahme des EOSS-Verfahrens¹ Anfang 2008 bereits vorhandene Risikomanagementsysteme einzuführen. Durch diese sollen risikobehaftete bzw. prüfungswürdige Steuerfälle maschinell herausgefiltert werden. Die Wirksamkeit und Auswirkung auf die Gesamtarbeitsqualität bleiben abzuwarten.

Jedoch werden auch Risikomanagementsysteme nicht den Konflikt zwischen gesetzlichem Auftrag und Verwaltungswirklichkeit lösen, ebenso wenig wie die GNOFÄ selbst. Angesichts der gesetzlichen Vorgabe der Steuerverwaltung, die Steuern gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, können derartige Regelungen, selbst wenn sie praxisgerecht und effizient ausgestaltet sind, letztlich nur eine „Notlösung“ darstellen. Daher hatte der LRH und mit ihm der Finanzausschuss bereits in 2004 an die Landesregierung appelliert, sich auf Bund-/Länder-Ebene konstruktiv für ein gerechtes und einfach umzusetzendes Steuerrecht einzusetzen. Die jüngsten Steuerrechtsänderungen haben jedoch nicht zu einer Vereinfachung geführt. Die Landesregierung wird daher nochmals nachdrücklich aufgefordert, dem Appell des LRH aktiv nachzukommen. Nur eine durchgreifende Steuerrechtsvereinfachung kann die Finanzämter in die Lage versetzen, ihre gesetzlichen Aufgaben in dem gebotenen Maß zu erfüllen.

¹ EOSS = Evolutionär orientierte Steuer-Software.

3.5.5 Messgeräte zur Überwachung des Energieverbrauchs

(Bemerkungen 2006 Nr. 22)

Zur natürlichen Belüftung der Hörsäle wurde beim Bau der Fachhochschule Westküste (FHW) eine Doppelglasfassade errichtet. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist nicht gegeben.

Die Be- und Entlüftung der Hörsäle der FHW erfolgt über eine Doppelglasfassade („zweite Haut“). Der zwischen der inneren und äußeren Verglasung insbesondere in den Sommermonaten entstehende thermische Luftauftrieb sorgt über Dauerluftöffnungen für eine natürliche Durchlüftung der Hörsäle. Dabei sollen sowohl die erforderliche Luftqualität als auch die thermische Behaglichkeit gewährleistet werden. Der Investitionsentscheidung lag die Erwartung zugrunde, dass die Doppelglasfassade zu einer Reduzierung der Kosten für Raumwärme um ca. ein Drittel führt. Das Vorhaben wurde als Pilotprojekt für die im Jahr 2000 in Betrieb genommene FHW eingestuft.

Der LRH sah die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme als nicht gegeben an. Er bemängelte außerdem, dass Messgeräte, mit denen die tatsächliche Energiekosteneinsparung im Rahmen einer Erfolgskontrolle hätte ermittelt werden können, nicht installiert wurden. Der vom Finanzausschuss¹ zur Funktionsfähigkeit des Lüftungskonzepts sowie zu der auf Simulationsrechnungen gestützten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erbetene Bericht stellt u. a. folgende Ergebnisse dar²:

- Die Messgeräte zur Erfassung des Heizenergieverbrauchs in den Hörsälen sind installiert.
- Die Funktionsfähigkeit des gewählten Lüftungskonzepts hat sich im Betrieb bewährt.
- Die von der GMSH in 2007 durchgeführte Untersuchung hat die Wirtschaftlichkeit des Projekts nicht bestätigt. Der berechnete Kapitalwert der Investition ist negativ.³

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die geplanten Investitionskosten nicht eingehalten werden konnten und deutlich höher als erwartet ausgefallen sind.

¹ Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, Landtagsdrucksache 16/994 vom 25.09.2006, S. 10.

² Umdruck 16/2290 vom 17.09.2007.

³ Der Barwert der Investitionskosten liegt über dem Barwert der prognostizierten Einsparungen an Betriebskosten.

3.6 Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

3.6.1 Nachhaltiges Bauen (Bibliotheksbauten)

(Bemerkungen 2005, Nr. 22)

Beim Neubau der Universitätsbibliothek Kiel hat das Land auf konsequente Vorgaben zur Senkung der Energiekosten und -verbräuche verzichtet.

Seit 2005 laufen aufwendige Untersuchungen mit dem Ziel, insbesondere die erhöhten Stromkosten spürbar zu senken.

Das Fehlen einer energiebewussten Bauwerksplanung¹ hat seit Nutzungsaufnahme der neuen Kieler Universitätsbibliothek² im Jahr 2000 ungewöhnlich hohe jährliche Energiekosten zur Folge³. Sie lagen in 2002 bei rd. 297 T€, davon rd. 225 T€ für Strom. Zwar konnte der Stromverbrauch von 2002 bis 2006 um rd. 22 % gesenkt werden. Zugleich stieg der Wärmeverbrauch jedoch um rd. 13 %. Die jährlichen Energiekosten lagen in 2006 bei rd. 321 T€, davon rd. 231 T€ für Strom⁴. Der nach wie vor erhöhte Stromverbrauch wird wesentlich durch die zur Klimatisierung des architektonischen Konzepts unabdingbare Kälteerzeugung bestimmt.

Der Finanzausschuss hatte hierzu um Bericht bis zur Jahresmitte 2006 gebeten.⁵ Die hierin dargestellten Einsparbemühungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU), der GMSH sowie des Finanzministeriums setzen folgerichtig beim Stromverbrauch an, dem mit Abstand höchsten Kostenfaktor.

Die bisherigen Untersuchungen führen u. a. zu folgenden Ansatzpunkten zur Senkung von Verbrauch und Kosten:⁶

- Neben der großen Glasfassade der Bibliothek verursachen auch die Klimaanforderungen für die Buchlagerung einen hohen Stromverbrauch. Zumindest für die Buchlagerung im Freihandbereich sollten daher die raumklimatischen Anforderungen überprüft werden.

¹ Vgl. Nr. 3.1.1 dieses Ergebnisberichts 2008.

² 16.873 m² Hauptnutzfläche (HNF).

³ Vgl. Bemerkungen 2002 des LRH, Nr. 21.5.5.

⁴ Energiekosten gem. Anlage zum Energiebescheid 2006 der GMSH für die Neue Bibliothek der CAU zu Kiel vom 27.09.2007: 231.419 € für Strom sowie 89.623 € für Wärme.

⁵ Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, Landtagsdrucksache 16/355 vom 22.11.2005, S. 12.

⁶ Umdruck 16/915 vom 19.06.2006 (Bericht des Finanzministeriums zu den Bemerkungen 2005 des LRH, Nr. 22), Umdruck 16/1594 vom 10.01.2007 (Bericht des Finanzministeriums zum Energieverbrauch der Universitätsbibliothek) sowie Stellungnahme des Finanzministeriums vom 24.09.2007.

- Der überhöhte Stromverbrauch der Kälteanlage ist auch auf Planungs- und Ausführungsfehler bei der Hydraulik und Regelung zurückzuführen. Es besteht ein dringender Verbesserungsbedarf.
- Aus den bisher durchgeführten Untersuchungen ergibt sich die Notwendigkeit, die kontinuierliche Verbrauchsmessung und -überwachung für Strom, Wärme und Wasser zu verbessern, damit Verbrauchsabweichungen zeitnah erkannt und gezielt beseitigt werden können.

Die GMSH empfiehlt, angesichts des Umfangs und der Komplexität der noch notwendigen Untersuchungen und für die Entwicklung kostenwirksamer Verbesserungen einen qualifizierten Fachplaner/Gutachter einzuschalten.

Sie rät zu prüfen, ob aufgrund der Planungs- und Ausführungsmängel Regressansprüche an den Investor zu stellen sind.

Das Finanzministerium erklärt, es werde die aus den Untersuchungsergebnissen zu ziehenden Konsequenzen schrittweise abarbeiten.

Dem Finanzausschuss sollte weiter berichtet werden.

3.6.2 **Leistungsorientierte Mittelverteilung an die Hochschulen**

(Bemerkungen 2005, Nr. 24)

Die seit Ende 1999 vorgeschriebene leistungsorientierte Mittelverteilung an die Hochschulen ist 2006 erstmals haushaltswirksam geworden.

Die Unverträglichkeiten zwischen Hochschul- und Haushaltsrecht bestehen auch nach der Novellierung des Hochschulgesetzes 2007 fort.

Der LRH hat bei seiner Prüfung der leistungsorientierten Mittelverteilung an die Hochschulen 2005 festgestellt, dass

- die hochschulrechtlichen Bestimmungen zur leistungsorientierten Mittelverteilung nicht verwirklicht und
- auch andere hochschulgesetzliche Vorgaben zum Finanzwesen der Hochschulen nicht umgesetzt waren oder
- die Umsetzung nicht dem Haushaltsrecht entsprach.

Der Finanzausschuss hat die Auffassung des LRH geteilt, dass zwischen dem Rechtsstatus der Hochschulen, der Ausgestaltung ihres Finanzwesens sowie dessen Umsetzung im Landeshaushalt ein innerer Zusammenhang besteht, der in sich widerspruchsfreier Regelungen bedarf. Er hat die Erwartung geäußert, dass die festgestellten Unverträglichkeiten

innerhalb des Hochschulrechts bei der anstehenden Änderung des Hochschulgesetzes unter Beachtung des Haushaltsrechts beseitigt werden.¹

Die leistungsorientierte Mittelverteilung an die Hochschulen² ist 2006 erstmals haushaltswirksam geworden. Das Anreizbudget umfasst 5 % der 2004 als Zuschüsse für den laufenden Betrieb veranschlagten Mittel (11,2 Mio. €) und wird mithilfe von 4 Leistungsparametern³ an die Hochschulen verteilt. Der Landtag hat den Eckwerten für die leistungsbezogene Vergabe eines Anteils der Landesmittel zugestimmt.⁴ Die Steuerungswirkung der Umverteilungseffekte⁵ bleibt abzuwarten.

Die Veranschlagungssystematik für die Hochschulzuschüsse im Landeshaushalt ist 2006 den gesetzlichen Bestimmungen angepasst worden. Sie entspricht dem Rechtsstatus der Hochschulen als Körperschaft des öffentlichen Rechts und ihrer stärkeren Eigenverantwortlichkeit.⁶ Die Hochschulkapitel sind aufgelöst worden. Im Ergebnis werden Planstellen und Stellen für das Hochschulpersonal und die dafür benötigten Mittel nicht mehr im Landeshaushalt ausgewiesen. Sie ergeben sich lediglich aus den Anlagen zum Landeshaushalt („Gelbe Seiten“). Die Anlagen selbst entsprechen nach wie vor nicht den haushaltsrechtlichen Vorschriften. Veröffentlicht werden nicht die Haushaltspläne der Hochschulen⁷, sondern Kurzübersichten.

Das Hochschulgesetz (HSG) ist Anfang 2007 novelliert worden.⁸ Dadurch haben sich die rechtlichen Bestimmungen für die leistungsorientierte Mittelverteilung geändert. Vorgaben für ihre inhaltliche Ausgestaltung fehlen. Die Zustimmungspflicht des Landtages für Eckwerte der leistungsbezogenen Mittelverteilung ist weggefallen.

Unverändert geblieben sind die körperschaftsrechtlich ausgestalteten Regelungen über die Haushaltsaufstellung und die Veranschlagung der Landesmittel.⁹ Im Gegensatz dazu ist der Haushaltsvollzug auch weiterhin

¹ Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, Landtagsdrucksache 16/355, S. 13.

² § 15 a Abs. 1 Ziffer 5 und Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.05.2000, GVOBl. Schl.-H. S. 416, geändert durch Gesetz vom 10.12.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 477 (HSG a. F.).

³ Absolventenquote, Drittmittel je Professor, Genderfaktor Professoren, Promotionen je Professor (Universitäten) bzw. Anteil Studierende in der Regelstudienzeit (Fachhochschulen), bezogen auf die jeweils bundesspezifischen Durchschnittswerte.

⁴ Plenarprotokoll 16/18 vom 16.12.2005, S. 1213 und Protokoll des Bildungsausschusses 16/13 vom 20.04.2006, S. 4 f.

⁵ Verluste von bis zu 1,9 % (FH Flensburg) und Gewinne von bis zu 2,9 % (FH Lübeck 2006) des Budgetvolumens pro Jahr.

⁶ Kap. 0620 MG 06 (Zuschüsse an die Hochschulen des Landes).

⁷ §§ 21 und 20 Abs. 2 HSG a. F.

⁸ Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28.02.2007, GVOBl. Schl.-H. S. 184 (HSG n. F.).

⁹ § 8 HSG n. F.

wie bei staatlichen Einrichtungen als Landesaufgabe wahrzunehmen (Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung).¹ Ungeachtet dessen erfolgt die Buchführung der Hochschulen seit 2006 außerhalb des Haushalts. Vorschriften zur Rechnungslegung, zur Prüfung der Jahresrechnung und zur Entlastung enthält das HSG nicht.

Das Hochschulpersonal ist Landespersonal.² Das Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) und die LHO bestimmen, dass für Landespersonal Stellenpläne und die erforderlichen Personalmittel im Landeshaushalt zu veranschlagen sind.³ Damit sind die hochschulrechtlichen Vorschriften über die Globalzuweisungen und die Stellenpläne der Hochschulen nicht vereinbar.

Die Novellierung des HSG 2007 hat nicht zu einer widerspruchsfreien Ausgestaltung des Hochschulfinanzwesens unter Beachtung des Haushaltsrechts geführt. Dem Landtagsbeschluss zu den Bemerkungen 2005 ist nicht Rechnung getragen worden. Die Voraussetzungen zur Sicherstellung von Haushaltswahrheit und -klarheit sind nicht gegeben.

3.6.3 **Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation zur Stärkung der Wirtschaft**

(Bemerkungen 2005, Nr. 19 und Bemerkungen 2006, Nr. 31)

a) Gegenstand, Umfang und Notwendigkeit von Förderungen sind vor Aufstellung der Programme nicht ausreichend analysiert und definiert worden.

Das Wirtschaftsministerium hat bisher den Erfolg von Programmen nicht hinreichend kontrolliert. In den letzten Jahren vorgenommene Programmänderungen sind daher nicht durch tatsächlich belegte Förderergebnisse begründet. Vielmehr folgte das Wirtschaftsministerium neuen Ideen bzw. setzte es aus allgemeinen Diskussionen abgeleitete neue Schwerpunkte. Damit ist offen geblieben, ob die Förderkonzeptionen vom Ansatz her ungeeignet waren, die Ziele zu erreichen oder ob bei durchaus sinnvollen Programmen bzw. Programmzielsetzungen Zuwendungen auch für ungeeignete Projekte bewilligt worden sind.

Der LRH hat zur Beseitigung grundsätzlicher Schwächen des Technologietransfersystems gefordert, neben Verbesserungen in der Aufbau- und Ablauforganisation und im Zusammenwirken der teilweise neu gegliederten Institutionen vor allem auch zweck- und zielgerichtete Erfolgskontrollen durchzuführen.

¹ § 6 Abs. 3 HSG n. F.

² § 71 HSG n. F.

³ §§ 28 und 10 Abs. 3 HGrG; §§ 49 Abs. 1 und 13 Abs. 3 LHO.

Der Finanzausschuss¹ hat die vom LRH aufgezeigten Mängel zur Kenntnis genommen und begrüßt, dass das Wirtschaftsministerium ein systematisches Programmcontrolling ausarbeiten will. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2006 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich darauf verständigt hat, externen Rat einzuholen. Der Gutachter hat am 26.03.2007 einen Bericht zur Ex-Post und Ex-Ante Evaluierung für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Technologietransfer vorgelegt.

Das Wirtschaftsministerium hat zwischenzeitlich die Ergebnisse des Gutachtens geprüft und die Förderrichtlinie überarbeitet. Der LRH wird im Rahmen künftiger Prüfungen insbesondere die Maßnahmen zur Erfolgskontrolle kritisch begleiten und hierbei Vorgaben des Gutachters als Maßstab nehmen.

b) Das Land hat gemeinsam mit dem Bund vor mehr als 15 Jahren für die Errichtung des Instituts für Siliziumtechnologie in Itzehoe (ISIT) Zuwendungen von rd. 130 Mio. € gewährt. Mögliche Rückforderungen sind bisher unterblieben.

Der LRH hat beanstandet, dass

- zuschussfinanzierte Betriebsgelände an gewerbliche Unternehmen veräußert wurden und
- zuwendungsrechtlich mögliche Rückforderungen unterblieben, obgleich die hierfür maßgeblichen Umstände den Zuwendungsgebern Bund und Land seit Jahren bekannt waren.

Das Wirtschaftsministerium hat auf eine Übereinkunft von Bund und Land verwiesen, die eine Entscheidung über eine Rückforderung erst nach Vorliegen eines Verwendungsnachweises und einer Prüfung durch den Bund vorsieht.

Das Wirtschaftsministerium hat im weiteren Verfahren berichtet, dass nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises durch den Bund Rückzahlungsansprüche i. H. v. insgesamt 7,0 Mio. €, hiervon 3,5 Mio. € für das Land, festgestellt worden seien. Das Wirtschaftsministerium habe noch nicht entschieden, ob das Geld zurückgefordert oder für weitere Projekte zur Verfügung gestellt werden solle.

¹ Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, Landtagsdrucksache 16/994 vom 25.09.2006, S. 14.

Der Finanzausschuss¹ hat das Verhalten der Zuwendungsgeber missbilligt, trotz frühzeitiger Kenntnis der maßgeblichen Umstände noch keine Rückforderung von Teilen der Zuwendung veranlasst zu haben.

Ein abschließender Bericht des Wirtschaftsministeriums über eventuell eingeleitete Schritte liegt noch nicht vor.

3.6.4 **Bauliche Erhaltung von Landesstraßen**

(Bemerkungen 2005, Nr. 21)

Die Landesstraßen in Schleswig-Holstein befinden sich zu einem hohen Anteil in einem nicht befriedigenden Zustand.

Zur Feststellung des Mittelbedarfs und zur bedarfsgerechten Planung der Erhaltungsmaßnahmen ist eine systematische Erhaltungsstrategie erforderlich.

Die Straßenbauverwaltung hat im Jahr 2001 für die Landesstraßen eine Zustandserfassung und -bewertung (ZEB-Land)² durchgeführt. Danach lagen die Werte für rd. 70 % der Straßenflächen oberhalb des Warnwertes³. Bei rd. 45 % der Flächen überstiegen sie sogar den Schwellenwert⁴. Der LRH hat sich in seiner Prüfung für eine systematische Erhaltungsstrategie ausgesprochen, die auf eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Planung der Erhaltungsmaßnahmen abzielt. Dazu ist die Anwendung eines Pavement-Management-Systems (PMS)⁵ erforderlich. Je länger Erhaltungsmaßnahmen aufgeschoben werden, desto teurer werden sie. Der Finanzausschuss hält es für erforderlich, Prioritäten bei der Erhaltung zu setzen.⁶

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) hat zwischenzeitlich die Vorbereitungen für eine Erhaltungsstrategie auf der Basis eines PMS getroffen. Neben der Einrichtung der Datenbank und Entwicklung der Software werden zz. die Aufbaudaten aller Landesstraßen erfasst. Der Zeitplan des LBV-SH sieht vor, die erforderlichen Daten bis

¹ Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, Landtagsdrucksache 16/994 vom 25.09.2006, S. 14.

² Mit dem Verfahren wird der Zustand der Straßenoberfläche messtechnisch erfasst und bewertet.

³ Warnwert $\geq 3,5$: Planung geeigneter Erhaltungsmaßnahmen.

⁴ Schwellenwert $\geq 4,5$: Einleitung von Erhaltungsmaßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen.

⁵ EDV-Programm zur Erstellung von systematischen Erhaltungsstrategien. Als Grundlage werden über die Daten der ZEB-Land hinaus Verkehrsmengen (durchschnittlicher täglicher Verkehr) und Aufbaudaten (Schichtenverzeichnis, Zeitpunkt der Herstellung, Art und Zeitpunkt von Bau- und Erhaltungsmaßnahmen) der Straße benötigt.

⁶ Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, Landtagsdrucksache 16/355 vom 22.11.2005, S. 12.

Ende November 2007 gutachterlich zu erfassen. Für das erste Halbjahr 2008 sind erste PMS-Berechnungen geplant.

Parallel dazu fand 2005 eine weitere Zustandserfassung des Landesstraßennetzes statt. Grundlegende Verbesserungen sind nicht eingetreten, allenfalls sind geringe Verschiebungen erkennbar. Der LBV-SH hat in Anbetracht der vielen Streckenabschnitte, die sich oberhalb des Schwellenwertes befinden, bei dessen Überschreiten i. d. R. Erhaltungsmaßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen eingeleitet werden müssen, den Bewertungsmaßstab gegenüber der Messung 2001 verändert. Dadurch soll eine differenziertere Betrachtung der einzelnen Straßen und Streckenabschnitte ermöglicht werden. Ziel ist es, die schlechtesten und bedürftigsten Abschnitte für ein Erhaltungsprogramm herauszufinden.

Das Land hat die Mittel für die Straßenerhaltung von bisher durchschnittlich 7,8 Mio. € pro Jahr auf rd. 11 Mio. € in 2005 und 12 Mio. € in 2006 erhöht.

Der Ansatz in 2007 beträgt 10 Mio. €. Für 2008 sind dagegen nur noch 5 Mio. € im Wirtschaftsplan des LBV-SH enthalten.

Gewissheit darüber, ob diese Mittel ausreichend sind, die Substanz des Landesstraßennetzes langfristig zu erhalten, sollen die ersten PMS-Berechnungen im Frühjahr 2008 bringen. Es wird sich dann zeigen, welche Mittel das Land langfristig einplanen muss, um seine Straßen zu erhalten.

3.6.5 **Beteiligung des Landes an der AKN Eisenbahn AG**

(Bemerkungen 2006, Nr. 30)

Weder die Steigerung der Betriebs- und Verkehrsleistungen noch interne Rationalisierungsmaßnahmen konnten den deutlichen Anstieg der Defizite der landeseigenen AKN verhindern. Um den von Jahr zu Jahr weiter steigenden hohen finanziellen Belastungen entgegenzuwirken, sind grundlegende strukturelle Veränderungen erforderlich. Auf der Basis entsprechender Vorüberlegungen des Verkehrsministeriums und des parlamentarischen Auftrags ist ein Konzept zur Weiterentwicklung der AKN vorzulegen und in Abstimmung mit dem Mitgesellschafter, der Freien und Hansestadt Hamburg, umgehend eine finanziell tragfähige Lösung zu entwickeln und zu verwirklichen.

Eine nennenswerte Verringerung der haushaltsmäßigen Belastungen auch im investiven Bereich kann **nach Ansicht des LRH** erreicht werden durch

- Abschluss eines langfristigen Verkehrsvertrags und

- anschließenden Verkauf des Unternehmens an einen strategischen Partner sowie ggf.
- Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrags für die in öffentlicher Hand verbleibende Infrastruktur (Netz und Station), sofern eine Veräußerung wirtschaftlich nicht geboten ist. Die Infrastruktur sollte daher nicht von vornherein aus den Verkaufsüberlegungen ausgeschlossen werden.

Der Finanzausschuss¹ hat die Landesregierung gebeten, das Konzept zum Verkauf der AKN vor dem Hintergrund des steigenden Verlustausgleichs und der Möglichkeit, Verkehrsleistungen privatwirtschaftlich kostengünstig erbringen zu lassen, entschlossen weiterzuentwickeln. Hierbei sollten sowohl eine Veräußerung der Gesellschaft mit ihrer Eisenbahninfrastruktur als auch eine Trennung von Eisenbahnanlage und Betrieb untersucht werden. Dem Finanzausschuss sollte laufend berichtet werden.

Das Land hatte im Mai 2006 beschlossen, das Verkaufsverfahren für die Anteile des Landes an der AKN einzuleiten und hierüber Gespräche mit dem Mitgesellschafter, der Freien und Hansestadt Hamburg, zu führen. Diese Gespräche haben bisher noch nicht zu Lösungen geführt. In seinem Zwischenbericht im Mai 2007 verweist das Verkehrsministerium auf ein bis Mitte 2007 zu erstellendes Restrukturierungskonzept durch die AKN und die Hamburger Hochbahn sowie auf eine sich anschließende Bewertung durch die Gesellschaft².

Aufgrund der hohen finanziellen Belastungen für das Land erwartet der LRH, dass dem Beschluss des Finanzausschusses Rechnung getragen wird und der Verkehrsminister rasch ein Umstrukturierungskonzept vorlegt.

3.6.6 **Flugplatz Kiel-Holtenau**

(Bemerkungen 2004, Nr. 21)

Das Land bleibt aufgefordert, seine Beteiligung an der Kieler Flughafengesellschaft mbH baldmöglichst aufzugeben. Der Betrieb regionaler Flugplätze bedarf keines gesellschaftsrechtlichen Engagements des Landes.

Der LRH hat im Jahr 2003 die Entscheidungsgrundlagen für den Ausbau des Flugplatzes Kiel-Holtenau überprüft. Festgestellt wurde, dass ein belastbarer Nachweis des verkehrlichen Bedarfs nicht vorlag. Das Land sollte seine Beteiligung an der Kieler Flughafengesellschaft mbH (KFG) baldmöglichst aufgeben.

¹ Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, Landtagsdrucksache 16/994 vom 25.09.2006, S. 13.

² Umdruck 16/2055 vom 31.05.2007.

Der Finanzausschuss¹ hat sich der Forderung des LRH angeschlossen und zudem eine Aktualisierung der Bedarfsprognose und der Wirtschaftlichkeitsberechnungen erwartet.

Anfang des Jahres 2006 haben die Stadt Kiel und das Land als Gesellschafter der KFG entschieden, das geplante Ausbauprojekt für den Flugplatz Kiel-Holtenau nicht weiter zu verfolgen. Seit Oktober 2006 ruht der Linienbetrieb. Für die privaten Fluggesellschaften lässt sich ein Linienverkehr trotz erheblicher Anschubfinanzierungen und Rabattierungen nicht wirtschaftlich darstellen.

Gleichwohl besteht weiterhin erheblicher Zuschussbedarf für den Flugplatz bzw. die KFG. Das Land übernimmt die Hälfte der Betriebsmittelzuschüsse und hat hierfür 2006 rd. 1,4 Mio. € geleistet. Für die Jahre 2007 und 2008 sind insgesamt rd. 1,5 Mio. € veranschlagt. Daneben sind im Jahr 2006 Investitionen von rd. 2,2 Mio. € angestoßen sowie im Jahr 2007 weitere Investitionsförderungen von 380 T€ beantragt worden.

Der hohe Mitteleinsatz für einen Regionalflugplatz ohne Linienverkehr ist nicht zu vertreten.

Es besteht Einvernehmen mit dem Verkehrsministerium, dass ein Interesse des Landes an der Beteiligung der KFG nach § 65 LHO nicht gegeben ist². Das Land bleibt aufgefordert, seine Beteiligung an der KFG baldmöglichst aufzugeben.

¹ Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, Landtagsdrucksache 15/3629, S. 11.

² Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Verkehr zur zukünftigen Entwicklung des Flugplatzes Kiel Holtenau vom 26.01.2007, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 16/1733.

3.7 **Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren**

3.7.1 **Krankenhausfinanzierung nach dem KHG (Investitionsfinanzierung)**

(Bemerkungen 2005, Nr. 28)

Die Umstellung der Investitionsförderung auf Darlehensbasis führt zu deutlich höheren Belastungen des Landes und der Kommunen.

Das Land bleibt aufgefordert, auf den Übergang von der dualen zur monistischen Krankenhausfinanzierung hinzuwirken.

Der LRH hat im Jahr 2004 die Krankenhausfinanzierung nach dem KHG¹ (Investitionsfinanzierung) geprüft. Festgestellt wurde, dass die Umstellung der Förderung von Einzelmaßnahmen auf Darlehensbasis zu deutlich höheren Belastungen des Landes und der Kommunen führt. Ein erheblicher Teil der pauschalen Fördermittel wird nicht im Bewilligungsjahr benötigt. Die Bereitstellung nicht zeitnah erforderlicher Fördermittel ist für das Land unwirtschaftlich.

Die gesetzlichen Regelungen zur Investitionsfinanzierung und Krankenhausplanung widersprechen den mit der Einführung von Fallpauschalen (DRG-System²) verfolgten Zielen (Kostentransparenz und Wettbewerb zwischen den Krankenhäusern). Der LRH hat deshalb empfohlen, auf eine Änderung des KHG mit dem Ziel einer monistischen Finanzierung³ hinzuwirken.

Der Finanzausschuss⁴ teilt die Auffassung des LRH, dass die gesetzlichen Regelungen zur Investitionsfinanzierung nach Einführung des DRG-Systems nicht sachgerecht sind. Er fordert das Sozialministerium auf, sich für Lösungen einzusetzen, die den mit der Einführung des DRG-Systems verbundenen Zielen entsprechen. Des Weiteren hat der Finanzausschuss⁵ das Sozialministerium aufgefordert, den Bedarf an pauschalen Fördermitteln laufend zu prüfen. Die Krankenhäuser sollen nicht verbrauchte Fördermittel zinsbringend anlegen. Die Zinserträge sind bei der zweijährigen Anpassung der pauschalen Fördermittel zu berücksichtigen.

¹ Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG).

² Diagnosis Related Groups (DRG).

³ Bei der Monistik erfolgt die Finanzierung der Betriebs- und Investitionskosten allein durch die Kostenträger.

⁴ 20. Sitzung des Finanzausschusses am 24.11.2005, TOP 2.

⁵ 49. Sitzung des Finanzausschusses am 09.11.2006, TOP 5.

Das Sozialministerium¹ hat in Absprache mit dem LRH die Berechnung der pauschalen Fördermittel von einer bettenbezogenen auf eine leistungsbezogene Grundlage umgestellt. Außerdem wurde die Auszahlung der pauschalen Fördermittel auf die Investitionsbank (IB) übertragen und eine jährliche Bedarfsprüfung eingeführt. Die Übertragung weiterer Aufgaben auf die IB im Zusammenhang mit der Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser soll nach Abschluss der Diskussion über die künftige Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen geprüft werden.

¹ Umdruck 16/964 vom 29.06.2006 (Bericht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren über die Auszahlung der pauschalen Fördermittel nach § 8 Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes - AG-KHG).

3.8 Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

3.8.1 Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz

(Bemerkungen 2006, Nr. 34)

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz hat die Empfehlungen des LRH bisher nicht umgesetzt.

Durch eine Änderung des Landesdatenschutzgesetzes¹ wurden die Aufgaben des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (ULD) über die Erfüllung der Pflichtaufgaben (Aufsichtstätigkeit im öffentlichen und im nicht öffentlichen Bereich) hinaus in den Servicebereich (z. B. Auditierungs- und Gütesiegelverfahren, Fortbildung) hinein ausgeweitet. Nach Feststellungen des LRH spiegelt sich dies in einem im Ländervergleich außergewöhnlich hohen Personalbestand des ULD wider.

Auf Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen hatte der LRH empfohlen, das ULD solle sich wieder überwiegend seinen Pflichtaufgaben zuwenden. Darüber hinaus hatte der LRH dem ULD vorgeschlagen, die Organisation zu straffen.

Der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nahm die Hinweise des LRH auf und empfahl, in den Fraktionen des Landtages mit Blick auf die Haushaltslage des Landes und die herausragende Bedeutung des Datenschutzes eine Beratung darüber aufzunehmen, welche Aufgaben bei angemessener und sachgerechter Personalausstattung dem ULD künftig gesetzlich zugewiesen werden sollen. Darüber hinaus forderte der Finanzausschuss das ULD auf, auf der Grundlage der vom LRH vorgeschlagenen organisatorischen Veränderungen die Organisation zu straffen.²

Die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages haben bisher noch nicht abschließend über Aufgaben und Ausstattung des ULD beraten; Veränderungen in der Organisation des ULD sind nicht erfolgt. Die Empfehlungen des Finanzausschusses sollten nach mehr als einem Jahr endlich umgesetzt werden.

¹ Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 09.02.2000, GVOBl. Schl.-H. S. 169, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.02.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 168.

² Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, Landtagsdrucksache 16/994 vom 25.09.2006, S. 15. Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der 41. Sitzung am 12.10.2006, Plenarprotokoll, Seite 2988.

Kiel, den 14. November 2007

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Dr. Aloys Altmann

Aike Dopp

Dr. Bodo Hasenritter

Dr. Ulrich Eggeling

Claus Asmussen